

## IX. Der Kolonat in Spätantike und Frühmittelalter

Die Rechtsquellen unterliegen dem Wandel und können ihre Bedeutung ganz oder teilweise verlieren. Daher muss in einer systematischen Darstellung der Rechtsquellen die personenrechtliche Stellung der Kolonen festgestellt, soziale Strukturen analysiert und gesellschaftliche Prozesse in einer juristisch konstituierten Zwischenschicht zwischen Freien und Sklaven dargestellt werden. Die Verwendung der römischen Rechtszeugnisse als Erkenntnisquelle für kontingente Prozesse und für Veränderungen von Sozialstrukturen ist daher möglich, wenn man sie in einer *longue durée* verfolgt.<sup>650</sup> Dabei gehe ich von der Grundannahme aus, dass sich der Kolonenstatus durch Gesetze und Folgegesetze über einen Zeitraum von etwa 90 Jahren zu dem entwickelte, was die neuzeitliche Forschung als Kolonat bezeichnet. Aus der rechtlichen Entwicklung des kolonialen Status können wir schließlich die soziale Stellung der Kolonen erschließen.

### 1. Der Kolonat: Eine Entwicklungsgeschichte

Zu Beginn des 4. Jahrhunderts wurde derjenige zum Kolonen (*conductor*), der einen Pachtvertrag mit einem Grundstückseigentümer (*locator*) über ein Stück Land oder ein Landgut zur Nutzung abgeschlossen hat.<sup>651</sup> Da Nutzung auch Bewirtschaftung und Erhalt des Bodens und der Pflanzen bedeutete, war es dem Kolonen kaum möglich, das Land während der Vertragsdauer zu verlassen, erforderte die Landwirtschaft doch die permanente Anwesenheit des Pächters. Neben dieser Problematik bestand noch der Bedarf an den landwirtschaftlichen Produkten, weswegen Kaiser und Prätoriumspräfecten auf die Bewirtschaftung der Äcker und Pflanzungen achteten, indem sie die Mobilität der Landarbeiter unterbanden.

Die rechtliche und soziale Situation einiger Kolonen veränderte sich infolge der tetrarchischen Reformen und durch die Gesetzgebung Konstantins dramatisch. Nach heutiger Quellenlage war es vor allem Konstantins Gesetz aus dem Jahre 332, durch welches die als *coloni iuris alieni* bezeichnete Kolonengruppe an ihre *origo* gebunden wurde.<sup>652</sup> An diesem Herkunftsort standen sie in einem Pachtverhältnis, und der Grundherr konnte sie faktisch aufgrund des Gesetzes am Ortswechsel hindern. Diese Pachtbauern waren zudem unter dem Namen ihres Grundherrn in die Steuerliste eingetragen, und sie waren es, die der Kaiser an den zu bebauenden

---

<sup>650</sup> Zur *longue durée* vgl. allgemein Iggers 1996 und speziell Braudel 1958, S. 725–753; ders. 1977, S. 47–85.

<sup>651</sup> Vgl. zum Vertragsrecht Kaser/Knütel 2014, S. 261.

<sup>652</sup> CTh 5, 17, 1 (332).

Acker fesselte, da sie nur über die Erträge ihrer Arbeit die Steuern und den Pachtzins zahlen konnten.<sup>653</sup> Den Grundherren war es dabei untersagt, ihre Kolonen an einen anderen Ort zu transferieren oder sie bei einer Veräußerung des Grundstücks zurückzubehalten,<sup>654</sup> aber sie unterlagen zu dieser Zeit noch keiner allgemein gültigen eherechtlichen Beschränkung.<sup>655</sup> Die Kinder der Kolonen waren im 4. Jahrhundert demnach auch nicht verpflichtet, ein Leben lang Kolone zu sein.

Die Pächter, die über eigenes Vermögen, insbesondere Land, verfügten, erfasste die Gesetzgebung erst Mitte des 4. Jahrhunderts. Sie genossen größere Freiheiten als die abhängigen Pächter, da sie steuerrechtlich eigenveranlagt waren und über ausreichende Sicherheiten verfügten. Allerdings wurden auch sie in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt, denn sie konnten ihr eigenes Land nur veräußern, wenn der Grundherr des hinzugepachteten Landes zustimmte.<sup>656</sup> Die Pächter mit eigenem Land waren dementsprechend in der Steuerliste unter ihrem eigenen Namen eingetragen.<sup>657</sup> Auch konnten sie aufgrund heiratsrechtlicher Bestimmungen von den abhängigen Pächtern unterschieden werden.<sup>658</sup> Dennoch unterlagen sie wie jene der Schollenbindung und konnten gezwungen werden, zu ihrem Landgut zurückzukehren.<sup>659</sup> Der berühmteste Pächter mit eigenem Land ist sicherlich Paulinus von Pella, der ein kleines Haus mit Grundstück in Massilia besaß und für seinen Lebensunterhalt hinzugepachtetes Land bewirtschaftete.<sup>660</sup>

Die Bodenbindung der Kolonen verstetigte sich jedoch im Verlaufe des 4. Jahrhunderts, was sich auch in der Rechtssprache widerspiegelt. Aus den ersten rhetorischen Umschreibungen einer Bodenbindung, wie *origini suae restituere* oder *ad antiquos penates*, entwickelten sich schließlich juristische Termini, die ein allgemeingültiges Rechtsprinzip, etwa *ius agrorum* oder *ius colonatus*, bezeichnen.<sup>661</sup> Auf diesem basierte das Rückforderungsrecht des ursprünglichen Grundherrn. Die Einschränkung der Freizügigkeit und der später herausgebildete Geburtsstand (von 419 an) waren im Weiteren politische Instrumente zur Lokalisierung beziehungsweise

---

<sup>653</sup> Vgl. ausführlich Abschnitt V.3.

<sup>654</sup> Vgl. Schipp 2012, S. 189–193.

<sup>655</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 152–172.

<sup>656</sup> CTh 5, 19, 1 (365).

<sup>657</sup> CTh 11, 1, 14 (371) = CJ 11, 48, 4.

<sup>658</sup> CJ 11, 48, 13, pr. (400).

<sup>659</sup> CJ 11, 48, 11 (396). Dies zeigt sich besonders anschaulich in CTh 10, 20, 10 (379), in dem beide Gruppen nebeneinander genannt werden: *originaria seu colona possessionis alienae*.

<sup>660</sup> Paul. Pell. vv. 520–538 (CSEL 16, 1, 263–334).

<sup>661</sup> Vorläufer der Bodenbindung: *origini suae restituere*: CTh 5, 17, 1 (332); *ad antiquos penates*: CJ 11, 48, 6 (366) und *cuius se esse profitetur*: CTh 10, 12, 2, 2 (368–373). Bodenbindung: *ius agrorum*: CTh 10, 20, 10, 1 (380) = CJ 11, 8, 7, 1; CTh 5, 18, 1, 2 (419); *ius originarium*: CJ 11, 52, 1 (392–395); *ius colonarium*: Nov. Val. 31, 1 (451); Greg. M. *epist.* 4, 21 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 255f.); *ius colonatus*: CTh 12, 1, 33 (342); CTh 14, 18, 1 (382) = CJ 11, 26, 1; CTh 5, 6, 3 (409); Nov. Iust. app. 6, 2 (552); Nov. Iust. app. 9, 4 (558); Vict. Vit. *hist.* 3, 20. Siehe zur Terminologie Kapitel III.

Dislozierung von ganzen Bevölkerungsgruppen. Die Beschränkung der Freizügigkeit der abhängigen Kolonen beruhte seit Anfang des 4. Jahrhunderts auf der Bindung an eine *origo*. Die im Verlauf des 4. Jahrhunderts zeitweilig festgestellte Zensusregistration hatte allenfalls subsidiäre und keine substituierende Funktion, um die Bodenbindung besser überwachen und verwalten zu können. Im 5. Jahrhundert erfüllte diese Funktion die *gesta municipalia*, die bis in das Burgunder- und Gotenrecht tradiert wurde. Die *ingenui*, die an einem fremden Ort als Ankömmlinge (*advenae*) Koloninnen heirateten, mussten sich demnach in das Municipalregister eintragen lassen.<sup>662</sup>

Dem Kolonat gehörten bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts Personen an, die von einem anderen ein Stück Ackerland gepachtet hatten. Sofern sie Pächter kaiserlicher Landgüter waren, schränkte man sie zudem in ihrer Heiratsfähigkeit und bezüglich ihrer Amtsfähigkeit ein.<sup>663</sup> Zu dieser Zeit ergaben sich die ersten Probleme, die aus der strikten Umsetzung einer *origo*-Bindung resultierten. Bei Veräußerungen von Grundbesitz musste geklärt werden, was mit den zwischenzeitlich auf anderen Landgütern desselben Grundherrn eingesetzten Kolonen geschehen sollte, die ursprünglich von dem zu veräußernden Landgut stammten.<sup>664</sup> Dass ein diesbezügliches Gesetz erstmals Mitte des 4. Jahrhunderts erlassen wurde und in den folgenden Jahren immer wieder entsprechende Gesetze erlassen werden mussten, ist im übrigen ein weiteres Argument dafür, dass die *origo*-Bindung, die zur Zeit Konstantins erstmals belegt ist, jedenfalls in den Provinzen eine Neuerung darstellte.

In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts wird die Bindung der Kolonen an ihren Arbeitsort immer genauer differenziert. Die Bodenbindung der Kolonen stellte der Gesetzgeber über andere Interessen, sie mussten an ihrer *origo* verbleiben, selbst wenn sie inzwischen woanders in gemeinnütziger Funktion tätig waren und ihren Pflichten nachkamen.<sup>665</sup> Diese strikte Bodenbindung wirkte sich negativ auf die rechtliche und soziale Stellung der Kolonen aus. Sie waren an ihrem Arbeitsort dauerhaft gebunden. In vielen Fällen war dieser zugleich der Geburtsort der Kolonen. Diese Bindung betraf besonders die Nur-Pächter, weil sie mit ihrem Arbeitsertrag für gewährte Kredite und ausgefallene Pachtzinsen hafteten. Der Kolonenstatus wurde bestimmt von den Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der gesetzlichen Bindung an einen Ort. Jeder, der eine Parzelle gepachtet hatte, gehörte von da an dem kolonialen Berufsstand an und unterlag dessen Bedingungen.

<sup>662</sup> Burgunder: L. Rom. Burg. 1, 1; L. Rom. Burg. 11, 2; L. Rom. Burg. 22, 3, 6 (517); Westgoten: Nov. Val. 31, 4–5 (451); Ostgoten: Ed. Theod. 64; Ed. Theod. 80 (um 500).

<sup>663</sup> Beschränkungen der Ehefähigkeit: CTh 4, 12, 3 (320); CJ 10, 32, 29 (365); CJ 6, 4, 2 (367); CJ 11, 68, 4 (367 Seeck). Einschränkungen der Amtsfähigkeit: CJ 11, 68, 2 (319 Seeck); CJ 11, 68, 1 (325 Seeck); CTh 12, 1, 33 (342); CJ 11, 68, 3 (364–367) = CJ 7, 38, 1.

<sup>664</sup> CTh 13, 10, 3 (357) = CJ 11, 48, 2.

<sup>665</sup> CJ 11, 48, 11 (396): *Originarios colonos nullis privilegiis, nulla dignitate, nulla census auctoritate excusari praecipimus, sed amputatis omnibus, quae aliquotiens per gratiam sunt elicita, domino vel fundo esse reddendos*. Vgl. Schipp 2009, S. 56f.

Die weitere Entwicklung wurde durch die Bedrohung der Grenzprovinzen an der Donau forciert. Gotische Gruppen überschritten 376 den Fluss und wurden infolge der Schlacht von Adrianopel in Thrakien als Föderaten angesiedelt. Die Steuerverwaltung in dieser und den angrenzenden Provinzen, die bisher auf der Zensusregistration der Bauern beruhte, wurde umgestellt. Die Kolonen wurden ferner bis zu den neunziger Jahren des 4. Jahrhunderts ihren Grundherren unterworfen, zuerst in den gefährdeten Grenzprovinzen, dann aber auch in Gallien, Afrika und Italien.<sup>666</sup> Sie wurden dadurch nicht, wie behauptet wurde, zum Eigentum ihrer Grundherren, aber sie gehörten untrennbar zu ihnen.<sup>667</sup> Die kaiserlichen Kolonen wurden zudem eherechtlich eingeschränkt. Ihre Kinder fielen bei Mischehen immer dem Kaiser zu.<sup>668</sup> Die kaiserlichen Kolonen waren überdies spätestens seit den 60er-Jahren des 4. Jahrhunderts von den *officia*, vor allem der *militia armata*, ausgeschlossen.<sup>669</sup> Der Einfluss der Grundherren auf ihre Kolonen, insbesondere aber der des Kaisers, weitete sich demnach aus. Die Nur-Pächter standen vom Anfang des 4. Jahrhunderts an unter der Steuerverantwortung ihrer Grundherren und andere Kolonengruppen waren spätestens seit der Mitte des 4. Jahrhunderts bodengebunden.

Vom Ende des 4. Jahrhunderts an unterstanden fast alle Kolonen ihren Grundherren. Diese konnten über sie verfügen, weil sie von nun an ihre Kolonen innerhalb der eigenen Güter versetzen durften.<sup>670</sup> Die strikte Bodenbindung wurde dadurch

---

<sup>666</sup> CTh 5, 17, 1 (332); CTh 11, 1, 14 = CJ 11, 48, 4 (366; 371 Seeck); CTh 10, 12, 2 (368–373); CJ 11, 48, 8 (371); CJ 11, 53, 1 (371), CTh 5, 17, 2 = CJ 11, 64, 2 (386); CJ 11, 52, 1, 1 (392–395). Aber auch im Osten bspw. Palestina: CJ 11, 51, 1 (386).

<sup>667</sup> Gegen Munzinger 1998, S. 34, der annimmt, dass die Kolonen als Eigentum ihrer Herren angesehen worden seien.

<sup>668</sup> CJ 10, 32, 29 (365): *Nati ex inquilinarum nostrae domus matrimonio et patre decurione non patrum suorum, verum matrum condicionem sequantur.* CJ 11, 68, 4 (367 Seeck): *Ex ingenuo et colonis ancillisque nostris natos natasve origini, ex qua matres eorum sunt, facies deputari.* CJ 6, 4, 2 (367): *Si liberti coniventibus patronis consortium cum ancillis colonisve nostris elegerint, sciant illi se deinceps commoda patronatus amissuros.* Die Kinder der Kolonen von freien Müttern folgten wahrscheinlich nach *ius civile* dem Vater. Somit erhob der Kaiser immer Anspruch auf die in Freiheit gezeugten bzw. geborenen Kinder seiner Kolonen. Vgl. Schipp 2009, S. 152–156.

<sup>669</sup> CJ 11, 68, 3 (364–367). Vgl. Schipp 2009, S. 138f. Siehe Abschnitt V.4.

<sup>670</sup> CJ 11, 48, 13, 1 (400): *Illud etiam servandum est, ut, si quando utriusque fundi idem dominus de possessione referta cultoribus ad eam colonos quae laborabat tenuitate transtulerit, idemque fundi ad diversorum iura dominorum qualibet sorte transierint, maneat quidem facta translatio, sed ita, ut praedii eius dominus, a quo coloni probantur fuisse transducti, translatorum agnationem restituat.* Eine Bestimmung, die von Valentinian III. noch modifiziert werden sollte: Nov. Val. 35, 18 (452): *Si forte duorum praediorum unus dominus atque possessor ex referto originarius et colonis agro ad alterum rus aliquos homines propria voluntate et ordinatione transtulerit, ita id maneat, ut, sive venditione seu donatione seu quolibet alio modo ad diversos dominos res utraque pervenerit, translatos originis iure et titulo revocari non liceat. Indecorum est, auctoris facta convelli, quae pro consilio suo et tractatu necessaria iudicavit, quum magis deceat ad eius reverentiam, quae illi visa sunt, inviolata servari.* Vgl. Schipp 2012, S. 190.

gelockert. Sie hatte sich als ökonomisch wenig sinnvoll herausgestellt und hinderte die Grundherren daran, Landarbeitskräfte auf einem regionalen Arbeitsmarkt legal anzuwerben.<sup>671</sup> Der Kolonat war zu dieser Zeit aber noch kein geschlossener Stand. Der Kolonenstatus war noch nicht überall erblich.

Gleichwohl schränkte man die Bewegungsfreiheit aller Kolonen weiter ein. Nachdem zunächst nur bestimmte Kolonengruppen von anderen Tätigkeiten ausgeschlossen worden waren, wurde jetzt auch Privatkolonen jedes öffentliche Amt verwehrt.<sup>672</sup> Bestimmte Ehekonstellationen disqualifizierte man faktisch zu Kontubernien, wobei den Kolonen vor allem die Einheirat in den Dekurionat und in die Korporationen verwehrt wurde.<sup>673</sup> Es mehrten sich die Anzeichen, dass der personenrechtliche Status abhängiger Kolonen zunehmend als Geburtsstand (*condicio*) angesehen wurde.

Zu Beginn des 5. Jahrhunderts hatten diejenigen, die einmal Kolonen waren, nur noch die Möglichkeit, mit Zustimmung der Grundherren ihren Status abzustreifen. In den Gesetzen, in denen die Zulassung der Kolonen zum Klerus geregelt wurde, heißt es entsprechend, dass nur der Episkopat befreie und man ansonsten zur Ordination der Zustimmung des *dominus* bedürfe.<sup>674</sup> Diese Regelung bestätigt Leo der Große, der in einem im Jahre 433 verfassten Brief die Bischöfe von Kampanien, Picentum und Etrurien und aller anderen italischen Provinzen davor warnte, Sklaven und Kolonen in den geistlichen Stand aufzunehmen, mit der Ausnahme, dass dies der Wunsch oder der Wille derer sei, die Gewalt über die Sklaven und Kolonen

---

<sup>671</sup> Vgl. Schipp 2012, S. 194f.

<sup>672</sup> Ausschluss von zivilen Ämtern und militärischen Diensten: CJ 11, 48, 11 (396); CTh 8, 2, 5 (401) = CJ 10, 71, 3: *Generali lege sancimus, ut, sive solidis provinciis sive singulis civitatibus necessarii fuerint tabularii, liberi homines ordinentur, neque ulli deinceps ad hoc officium patescat aditus, qui sit obnoxius servituti; sed et si quis dominorum servum suum sive colonum chartas publicas agere permiserit (consensum enim, non ignorantiam volumus obligari), ipsum quidem, in quantum interfuerit publicae utilitati, pro ratiociniis, quae servo sive colono agente tractata sunt, obnoxium attineri, servum autem competentibus affectum verberibus fisco addici*; CJ 11, 48, 18 (426 Seeck): *Colonos nulla ratione ad ullum quamvis humilioris militiae locum sinimus admitti: sed nec apparitores magisteriae potestatis censibus adscriptos probari concedimus, quia in hac parte et dominorum iuri et publicae consulimus honestati*; Nov. Val. 27, 1 (449).  
<sup>673</sup> CTh 10, 20, 10, 1 (379) = CJ 11, 8, 7, 1; CTh 12, 19, 1–3 (400); Nov. Mai. 7 (458); Nov. Sev. 2 (465); vgl. Schipp 2009, S. 158–169 und 192–198.

<sup>674</sup> CTh 16, 2, 33 (398): *Ecclesiis, quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum, vicis etiam vel quibuslibet locis sunt constitutae, clerici non ex alia possessione vel vico, sed ex eo, ubi ecclesiam esse constiterit, eatenus ordinentur, ut propriae capitationis onus ac sarcinam recognoscant, ita ut pro magnitudine vel celebritate uniuscuiusque vici ecclesiis certus iudicio episcopi clericorum numerus ordinetur*. CJ 1, 3, 16 (409): *Quisquis censibus fuerit adnotatus, invito agri domino ab omni temperet clericatu, adeo ut etiam, si in eo vico, in quo noscitur mansitare, clericus fuerit, sub hac lege religiosum adsumat sacerdotium, ut et capitationis sarcinam per ipsum dominum agnoscere compellatur et ruralibus obsequiis quo maluerit subrogato fungatur, ea scilicet immunitate indulta, quae certae capitationis venerandis ecclesiis relaxatur: nullo contra hanc legem valituro rescripto*. Vgl. Schipp 2009, S. 149.

hatten.<sup>675</sup> Die Bodenbindung wich im Zeitraum vom Ende des 4. bis Anfang des 5. Jahrhunderts deutlich erkennbar einer juristisch noch nicht genau bestimmten inferioren Stellung der Kolonen zu ihren Grundherren. Sie waren stärker diesen verpflichtet als an den Boden gefesselt und wurden mehr und mehr der tatsächlichen Herrschaft ihrer Grundherren unterworfen.<sup>676</sup> Den Kolonen oblag es, wie Symmachus im Jahre 398 schreibt, auf den Äckern ihres Grundherrn eher die Verpflichtung gegenüber ihrem Grundherrn als diesem die Fürsorge für seine Kolonen zu übernehmen.<sup>677</sup> Symmachus schildert ein klientelartiges Verhältnis zwischen den Grundherren, die nicht selten als *patroni* bezeichnet werden, und den Kolonen. Das sich verändernde Verhältnis zwischen Verpächter und Kolone wirkte sich ferner auf deren gesellschaftliche Stellung aus. Sie wurden nicht mehr in der Steuerliste erfasst, sondern über die Zugehörigkeit an das Land, das sie bearbeiteten. Besteuert wurde fortan der landwirtschaftliche Betrieb, der Eigentum des Grundherrn war. Am deutlichsten zeichnete sich dies in den Regelungen für die Grenzprovinzen Illyrien und Thrakien ab, wo man den *tributarius nexus* beziehungsweise die *capitatio humana* aufhob.<sup>678</sup> Diese Entwicklung des Rechtsstatus war die Voraussetzung für die allgemeinen Ehegesetze und die Erblichkeit des Kolonats.

Eine Zäsur ist im Jahr 419 anzusetzen. In diesem Jahr wurde der Kolonat als Geburtsstand allgemein festgeschrieben.<sup>679</sup> Die Kolonen konnten jetzt nur noch untereinander rechtsgültige Ehen eingehen. Ihre Kinder waren immer Kolonen. Auch

---

<sup>675</sup> Leo M. *epist.* 4, 1 (PL 54, 611): *Admittuntur passim ad ordinem sacrum quibus nulla natalium, nulla morum dignitas suffragatur. Et qui a dominis suis libertatem consequi minime potuerunt, ad fastigium sacerdotii tamquam servilis vitalis hunc honorem capiant provehuntur. Et probari posse deo creditur, qui domino suo necdum probare se potuit. Duplex itaque in hac parte reatus est, quod et sacrum misterium talis consortii vilitate polluitur, et dominorum quantum ad illicite usurpationis temeritatem pertinet iura solvuntur. Ab his itaque fratres karissimi, omnes vestrae provinciae abstineant sacerdotes. Et notandum ab his sed ab aliis etiam qui aut originali aut alicui conditioni obligati sunt volumus temperari, nisi forte eorum petitio aut voluntas accesserit, qui aliquid sibi in eos vindicant potestatis. Debet enim esse immunis ab aliis qui divinae militiae fuerit adgregandus. Ut a castris dominicis quibus nomen eius ascribitur, nullis necessitatis vinculis abstrahatur.* Vgl. zum Kirchendienst außerdem: Aug. *epist.* 139, 2 (CSEL 44, 151); Gelas. *epist.* 14, 14 (ed. Thiel 370f.); Gelas. *epist.* 15, 1 (ed. Thiel 379); Gelas. *epist.* 20–22 (ed. Thiel 386ff.); Conc. Aurel. III (538), c. 29 (MGH Conc. aevi merov. [F. Maassen, 1893], S. 81f. = CCL 148A, 124f.).

<sup>676</sup> CTh 4, 23, 1 (400) = L. Rom. Vis. 4, 21, 1 = CJ 11, 48, 14.

<sup>677</sup> Symm. *epist.* 7, 56 (MGH AA 6, 1 [O. Seeck, 1883], S. 192): *Tua nos hortatur humanitas opem poscentibus non negare. Pro Theodulo autem scribendi mihi ad te causa propensior est, cum sit colonus agrorum meorum atque illi debita magis quam precaria cura praestetur. Serva igitur consuetudinem tuam et precibus meis, ut mos tuus promittit, inflectere, ut quidquid culpa aut erroris incurrit, contra illius meritum meo digneris interventui relaxare. vale.*

<sup>678</sup> CJ 11, 53, 1 (371); CJ 11, 52, 1 (392–395).

<sup>679</sup> CTh 5, 18, pr.–5 (419) = L. Rom. Vis. 5, 10, pr.–5: *Si quis colonus originalis vel inquilinus ante hos triginta annos de possessione discessit, neque ad solum genitale silentii continuatione*

bei eheähnlichen Verbindungen (*coniugium non aequale*) fielen die Nachkommen immer dem Grundherrn des Kolonen oder der Kolonin zu.<sup>680</sup> Zugleich führte man die *praescriptio longi temporis* für die Ersitzung der Freiheit ein. Ebenfalls zu Beginn des 5. Jahrhunderts wurde wahrscheinlich die Verfügungsfähigkeit der Kolonen über ihr Vermögen weiter eingeschränkt.<sup>681</sup> Vom Kolonat konnten sich Kolonen nur noch durch dreißigjährige und Koloninnen durch zwanzigjährige Ersitzung befreien. Die Bedeutung dieses Gesetzes darf nicht unterschätzt werden. Die Grundlage der Verpflichtung war das *ius agrorum*, aber der Gesetzgeber beließ es in manchen Fällen bei der *regula iuris gentium*, wonach die ehelich gezeugten Kinder dem Vater und die außerehelich geborenen Kinder der Mutter folgten. Der Kolonat hatte sich zum Geburtsstand (*condicio*) verstetigt.<sup>682</sup>

---

*repetitus est, omnis ab ipso, vel a quo forte possidetur, calumnia penitus excludatur quem annorum numerum futuris quoque temporibus volumus observari. Quod si quis originarius intra hos triginta annos de possessione discessit, sive per fugam lapsus, seu sponte seu sollicitatione transductus, neque de eius condicione dubitatur, eum, contradictione summota, loco, cui natus est, cum origine iubemus sine dilatione restitui. Quod si forte ipse, de cuius proprietate certatur, fatali sorte consumptus est, eius posteritatem agrorum iuri cum omni peculio atque mercedibus, velut eo superstite, qui decessit, celeri iubemus executione revocari. In feminis sane observationem volumus esse diversam. Itaque mulierum, quae fuisse originariae docebuntur, si ante vicesimum annum de solo, cui debebantur, abscesserint, universa repetitio cesset; earum vero, quarum intra comprehensum tempus discessio comprobatur ac de condicione nulla dubitatio est, prorsus dominis perire non sinimus, ea tamen condicione servata, ut vicaria cum agnatione partis tertiae non negetur, quae de colono suscepta est alieno, ita ut pro filiis quoque contrarii praebeantur. Quod si non ad alienum praedium, sed cuiuscumque liberi hominis ac sui iuris secuta consortium in urbibus vel in quibuscumque locis victura consistit, si modo intra praefinitum tempus reposcitur, eius omnem originem secundum vetera constituta conveniet revocari. Contestatas autem lites, si tamen quisquam docebitur solenniter fuisse conventus, salvas repetentibus esse decernimus.* Vgl. Schipp 2009, S. 172–178.

<sup>680</sup> Die Bedeutung des Eherechts bei der Herausbildung der *condicio colonaria* übersieht Kopcev 2005.

<sup>681</sup> Nach einer schlechten Überlieferung wurde den Kolonen untersagt ihr *peculium* ohne Kenntnis ihres Grundherrn zu veräußern (*peculium alienare*). Der fehlende Titel CTh 5, 19, 2 kann aus CJ 11, 50, 2 (396), L. Rom. Vis. 5, 11, 1 (506) und L. Rom. Burg. 14, 6 (517) erschlossen werden.

<sup>682</sup> Die *condicio* wird in den Kolonengesetzen im allgemeinen Sinne erwähnt in: CJ 10, 32, 29 (365); CJ 11, 48, 6 (366); CJ 11, 48, 13 (400); CJ 11, 52, 1, 1 (392–395); CTh 4, 23, 1 (400) = L. Rom. Vis. 4, 21, 1 = CJ 11, 48, 14; und im Sinne von (Geburts-)Stand in: CTh 5, 18, 1, 3 (419); Const. Sirmond. 5 (419); Nov. Val. 35, 3 (452); Nov. Val. 35, 6 (452). Im Osten: CJ 2, 4, 43 (530); CJ 11, 48, 22 (531); CJ 11, 48, 23 (531–534); CJ 11, 48, 24 (531–534); Nov. Iust. app. 6 (552). Vgl. de Robertis 1963, S. 364. In den literarischen Quellen findet man den Begriff bei: Aug. civ. 10, 1, 2 (CCL 47, 272); Isid. orig. 9, 4, 36: *condicio genitilis* und Greg. M. epist. 4, 21 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 255f.): *conditionem loci debentes*. Auch wird der Begriff in den Konzilsakten verwendet: Conc. Araus. (441), c. 6 (CCL 148, 79); Conc. Aurel. II, c. 33 (CCL 148, 121); Conc. Aurel. III (538), c. 29 (CCL 148A, 124f.). Zusammengefasst werden der bisherige Forschungsstand und die einschlägigen Quellen zur *condicio* der Kolonen von de Martino 1993, S. 795f.

Aufgrund fehlender Sozialgesetze wird die rechtliche und soziale Stellung der Kolonen fortan durch die gesetzlichen Normen bestimmt, welche die soziale Frage des Kolonats berührten. Rechtlich waren die Kolonen in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt, sie wurden vermögens- und prozessrechtlich den Interessen der Grundherren unterstellt sowie eherechtlich gebunden, sodass sie noch nicht einmal mehr eine rechtmäßige Ehe mit Freien eingehen konnten.<sup>683</sup> Die rechtliche Trennung von den nichtkolonialen Freigeborenen und die Summe der rechtlichen Einschränkungen machen den kolonialen Geburtsstand (*condicio*) aus. Eine literarische Erwähnung der kolonialen *condicio* verdanken wir dem Kirchenvater Augustinus, der sie in seinem Werk „Vom Gottesstaat“ charakterisiert. Seine Ausführungen sind besonders wertvoll, da der Bischof den kolonialen Geburtsstand beiläufig erwähnt. Er tut dies in der Absicht, das Wort *colere* und dessen Ableitungen *agricola*, *colonus* und *incola* zu definieren und von der Bezeichnung für die Himmelsbewohner (*caelicola*) abzugrenzen.

Aug. civ. 10, 1, 2 (CCL 47, 272):

*Nam ex hoc verbo et agricolae et coloni et incolae vocantur, et ipsos deos non ob aliud appellant caelicolas, nisi quod caelum colant, non utique venerando, sed inhabitando, tamquam caeli quosdam colonos; non sicut appellantur coloni, qui condicionem debent genitali solo, propter agriculturam sub dominio possessorum, sed, sicut ait quidam Latini eloquii magnus auctor: urbs antiqua fuit, Tyrii tenuere coloni.*<sup>684</sup>

„Denn von diesem Wort (gemeint ist *colere*) leiten sich die Wörter *agricola*, *colonus* und *incola* ab, und die Götter selbst nennt man Himmelsbewohner, nicht als ob sie den Himmel verehrten, sondern weil sie gleichsam wie Siedler darin wohnen; nicht als Siedler im Sinne von Landpächtern, die ihren Stand ihrem Geburtsort verdanken und so genannt werden wegen der Bodenbebauung unter der Herrschaft der Besitzer, sondern in dem Sinne, wie ein großer Schriftsteller der lateinischen Sprache ihn verwendet in den Worten: ‚Uralt war die Stadt (Karthago), bewohnt von tyrischen Siedlern‘.“<sup>685</sup>

Mit der Umschreibung *coloni condicionem genitali solo debere* als den Ursprung des Kolonats benennt Augustinus den Stand (*condicio*) der Kolonen, den sie auf ihren Geburtsort (*solum genitale*) zurückführen. Sie seien Kolonen genannt worden wegen

<sup>683</sup> Siehe etwa Ambr. *de Abraham* 1, 3, 19 (Migne PL 14, 449), wonach ein vollberechtigter Erbe nur aus einem *matrimonium iustum* hervorgehen könne. So auch Leo M. *epist.* 167, c. 4 (Migne PL 54, 1204): *non omnis mulier iuncta viro uxor est viri, quia nec omnis filius haeres est patris [...] nuptarium autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter aequales.*

<sup>684</sup> So auch: Isid. *orig.* 9, 4, 36: *colentes, ac debentes condicionem genitali solo propter agri culturam sub dominio possessoris, pro eo quod his locatus est fundus.*

<sup>685</sup> Das Zitat im Zitat stammt aus Verg. *Aen.* 1, 12.



der Bodenbebauung (*agricultura*) unter der Herrschaft der Besitzer (*dominium possessorum*). Augustinus nennt den Geburtsstand und die Unterordnung des Kolonen unter seinen Grundherrn. Schon die Terminologie verrät daher den Wandel, der sich vollzogen hatte. Ende des 4. Jahrhunderts hieß es noch in Ermangelung einer Vorstellung von einem Geburtsstand der Kolonen: Der Kolone sei der *condicio* nach scheinbar ein *ingenuus*, tatsächlich aber ein *servus terrae*.<sup>686</sup> Im Ravennater Gesetz des Honorius (CTh 5, 18, 1) steht in den entsprechenden Passagen, die Nachkommen seien aufgrund des *ius agrorum* zurückzufordern und es bestehe hinsichtlich der *condicio* kein Zweifel, die Kolonin gehöre zu ihrem Grundherrn, und auch die *condicio* des Kolonen sei zweifelsohne der Ort seiner Geburt.<sup>687</sup> Der Begriff *condicio* bezeichnet die Zugehörigkeit zu einem Grundherrn, wobei die Betonung auf Geburtsort unter der Herrschaft des Grundherrn liegt.<sup>688</sup>

An den Regelungen zum kolonialen Geburtsstand hielten die Kaiser auch Mitte des 5. Jahrhunderts fest. Valentinian III. modifizierte im Westen des Imperiums letztendlich die Gesetze zum Kolonat, änderte aber nicht mehr die Regelungen seiner Vorgänger.<sup>689</sup> Dadurch festigte er den Kolonat. Trotzdem war es möglich, sich auf verschiedene Weise vom Kolonat zu lösen. So begegnen uns hochrangige Beamte in der kaiserlichen Verwaltung, denen vorgeworfen wurde, von Kolonen abzustammen, oder der instruktive Fall des Inquilinen, dessen Freilassung vom Inquilinat Sidonius nicht ganz selbstlos forderte.

Offenbar war es einzelnen Kolonen möglich, auch weiterhin ihren Stand zu verlassen und einer anderen Tätigkeit nachzugehen oder einfach nur die Freiheit vom Kolonat zu erlangen. Dies setzte aber einen Konsens unter den beteiligten Parteien voraus, vor allem der Grundherr musste auf seine vertraglichen und geltenden gesetzlichen Ansprüche an der Person des Kolonen verzichten. Trotz der personenrechtlichen Beschränkungen der Kolonen gab es folglich eine soziale Mobilität.<sup>690</sup> Auch kennen wir das Phänomen von regional begrenzter Massenflucht. Von verschiedenen Push-Pull-Faktoren angetrieben, wandten sich die Menschen zur Flucht. Aufgrund steuerlicher Bedrückung und innerer Unruhen sowie ausgelöst von umherwandernden Barbarengruppen kam es zur Migration der Landbevölkerung in der jeweiligen Region. Nicht alle der Geflüchteten kehrten in ihre alten Verhältnisse zurück. Einige fanden anderenorts bessere Bedingungen vor.<sup>691</sup> Nicht zuletzt um

---

<sup>686</sup> CJ 11, 52, 1, 1 (392–395).

<sup>687</sup> CTh 5, 18, 1, 1–3 (419).

<sup>688</sup> Zur Einschätzung dieses Gesetzes im Kontext der Aussagen des Augustinus zu den Kolonen siehe auch Whittaker 1997a, S. 302f.

<sup>689</sup> Nov. Val. 31 (451) und Nov. Val. 35 (452).

<sup>690</sup> Zur sozialen Mobilität siehe Schipp 2009, S. 133–151.

<sup>691</sup> Literarische Schilderungen regionaler Massenmigration siehe etwa: Oros. 7, 41, 4f.; Prok. BG 3, 9, 1–4; Salv. *gub.* 5, 38–45; Cassiod. *var.* 12, 5, 4 (MGH AA 12 [Th. Mommsen, 1894], S. 364); siehe auch Sidon. *epist.* 5, 7, 1; Them. *or.* 8, 115 c.; Oros. 7, 41, 7. Siehe zu den Fluchtbewegungen allg.: Paneg. 11(3) 4, 2; Zosim. 4, 32, 2f.; Joh. Chrys. *hom. Matth.* 61, 3 (Migne PG

dieser wieder habhaft zu werden, wurde den Grundherren auferlegt, die Ingenuität fremder Ankömmlinge zu überprüfen. Auch wurden Gesetze erlassen, aufgrund derer man den *advenae* die Freizügigkeit entzog, sobald sie sesshaft werden wollten.<sup>692</sup>

Die Kolonenflucht wurde dadurch begünstigt, dass die Provinzverwaltung kaum eine gezielte Verfolgung der flüchtigen Kolonen durchführen konnte. Die praktische Umsetzung der Konstitutionen gegen die Kolonenflucht oblag den Grundherren. Wie auf der Flucht befindliche Leute zurückgeholt wurden, schildert Symmachus.<sup>693</sup> Einige, heißt es in einem Brief, aus seiner *familia* hätten sich an Orte geflüchtet, die dem Adressaten gehörten, und hielten sich dort versteckt. In Anbetracht der Freundschaft und in Ablehnung der servilen Liederlichkeit, zu entfliehen, wolle man der Gewohnheit gemäß übereinkommen, dass die Geflüchteten zurückerstattet würden. Vom Versteck seiner Leute hatte Symmachus durch die Nachforschungen seines Verwalters (*procurator*) erfahren. Die Umschreibung der Entflohenen (*plurimi de familia domus meae*) lässt vermuten, dass es sich um Sklaven handelte. Wir dürfen aber mit aller Vorsicht davon ausgehen, dass eine Rückführung von Kolonen genauso durchgeführt worden wäre, wenn sich nicht sogar unter den Geflüchteten auch Kolonen befanden. Symmachus bestimmt in diesem Brief nämlich nicht den Status seiner flüchtigen Leute. Er subsumiert möglicherweise seine Sklaven und Kolonen unter dem Begriff *familia*. Auch der Ausdruck *servilis*, den er im letzten Satz verwendet, bezeichnet keinen Rechtsstatus. Symmachus verdeutlicht mit der Formulierung „*servilis nequitia*“, was er vom Tatbestand der Flucht hält, und er charakterisiert das Fliehen an sich (*perfugium*) als eine Gewohnheit, die man von Sklaven kennt.

In den Briefen der spätantiken Autoren, in denen es um juristische Tatbestände geht, fordert der Verfasser, wie im Beispiel gezeigt, häufig den Empfänger zu einem

---

58, 591); Greg. M. *epist.* 9, 203–205 (MGH Epp. 2 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1892–1899], S. 190–193); Hieron. *epist.* 123, 15; Cassiod. *var.* 3, 38, 1f.; Cassiod. *var.* 4, 36, 2f.; Cassiod. *var.* 5, 13; Cassiod. *var.* 5, 26; Cassiod. *var.* 8, 27, 2 (MGH AA 12 [Th. Mommsen, 1894] S. 98, 130, 150, 158, 256); Fredegar *chron.* 50, 133 (MGH SS rer. Merov. 2 [B. Krusch, 1888] S. 191). Zu den Pull-Faktoren zählte außerdem der Staatsdienst, über den die Kolonen gesellschaftlich aufsteigen konnten. Vgl. zu den Push-Pull-Faktoren in Bezug auf die Kolonen Schipp 2009, S. 116–151.

<sup>692</sup> Nov. Val. 31, 5 (451). Isid. *orig.* 9, 4, 36: *Coloni sunt cultores advenae, dicti a cultura agri. Sunt enim aliunde venientes atque alienum agrum locatum colentes, ac debentes conditionem genitali solo propter agri culturam sub dominio possessoris, pro eo quod his locatus est fundus.* Siehe auch Isid. *orig.* 9, 4, 38; Aug. *en. in. ps.* 118 *serm.* 8, 1 (CCL 40, 1684); Iord. *Get.* 26, 137 (MGH AA 5, 1 [Th. Mommsen, 1882], S. 94). Vgl. Schipp 2009, S. 185f.

<sup>693</sup> Symm. *epist.* 9, 140 (MGH AA 6, 1 [O. Seeck, 1883], S. 273): *Prima mihi scribendi causa est, ut tibi honorificentiam salutationis exhibeam, secunda, ut probatam mihi modestiam tuam iusta petitione conveniam. Plurimi enim de familia domus meae per fugam elapsi in iis locis, quae tibi commissa sunt, delitescunt. Hos auditis allegationibus procuratoris mei quaeso restituas; convenit enim tuis moribus, et amicitiae nostrae contemplationem gerere et servili nequitiae negare perfugium. vale.*

Vergleich im juristischen Sinne auf, da er nur so seine Interessen wahren konnte.<sup>694</sup> Am besten war es daher, wenn Kolonen und Sklaven erst gar nicht entflohen. Gregor der Große etwa ermahnte am Ende des 6. Jahrhunderts seine Sachverwalter auf Sardinien, mit bestimmten Maßnahmen zu verhindern, dass es zur Abwanderung der Landarbeiter kommt. Diese und weitere Zeugnisse geben ein lebhaftes Bild von innergesellschaftlichen Veränderungen während des 5. und 6. Jahrhunderts, in der Zeit also, als rigide Kolonengesetze galten. Die Häufigkeit der Gesetzesregelungen zeigt darüber hinaus, dass sie aufgrund einer vielfältig bedingten sozialen Mobilität der Gesellschaft nicht richtig griffen.

Valentinian III. novellierte auf der Grundlage der direkten Bindung an den Grundherrn: Die Kolonen unterstanden dem Recht ihrer Herren (*ius dominorum*) und durften nicht ihrer Standesbindung entgehen (*vinculum debitae condicionis*),<sup>695</sup> ferner durften sie in bestimmten Fällen nicht mehr aufgrund der Bodenbindung und des *origo*-Titels (*ius et titulus originis*) zurückgerufen werden.<sup>696</sup>

Auch in den Tablettes Albertini aus den Jahren 493–496 findet man dies bestätigt. Die Kolonen gehörten unter die Herrschaft (*dominium*) ihres Grundherrn, des Flavius Geminus Catullinus.<sup>697</sup>

Isidor von Sevilla schließlich, der zu Beginn des 7. Jahrhunderts die gesamte Entwicklung des Kolonats in der Spätantike überblickte, formuliert: Kolonen seien Leute, die, von irgendwoher kommend, es übernahmen, einen fremden, gepachteten Acker zu bestellen.<sup>698</sup> Sie verdanken den Stand (*condicio*) ihrem Geburtsort (*solum genitale*) und der Bodenbebauung (*propter agri culturam*) unter der Herrschaft des

---

<sup>694</sup> Ein anderes Beispiel ist der schon mehrfach zitierte Brief des Sidonius Apollinaris an Pudens, durch den der Bischof einen Brautraub, verübt an einer seiner Klientinnen, klären wollte, indem er ein Einvernehmen mit dem Grundherrn des Täters herstellte (Sidon. *epist.* 5, 19).

<sup>695</sup> Auch bedurften die Kolonen der Zustimmung des Grundherrn, wenn sie in den Kirchendienst eintreten wollten. Es galt aber die Ausnahme, dass sie den Kirchendienst nach dreißig Jahren ersitzen konnten. Auch befreite die Ordination zum Bischof und die Priesterweihe stets. Siehe Nov. Val. 35, 3 (452): *Nullus originarius, inquilinus, servus vel colonus ad clericale munus accedat, neque monachis et monasteriis aggregetur, ut vinculum debitae condicionis evadat.* Nov. Val. 35, 6 (452): *Originarii sane vel servi, qui iugum natalium declinantes ad ecclesiasticum se ordinem transtulerunt, exceptis episcopis, ut dictum est, et presbyteris, ad dominorum iura redeant, si non in eodem officio annum tricesimum compleverunt: ita ut huius condicionis diaconus domino pro se vicarium reddat, omni pariter peculio restituto.*

<sup>696</sup> Nov. Val. 35, 18 (452). Siehe oben in diesem Abschnitt.

<sup>697</sup> Tablettes Albertini IV: *ex culturis suis manciatis sub d(omi)n(i)o Fl(avi) Gem(ini) [C]atullini fl(ami)n(is) p(er)p(etu)i particellas agrorum*; vgl. Weßel 2003, S. 107f. und Schipp 2022.

<sup>698</sup> Dabei widersprechen seine Angaben zu den *advenae cultores* den Rechtsquellen, denn die *advenae* waren 5. Jahrhundert noch freie Ankömmlinge, die ihre Freizügigkeit verloren. Zu den *advenae* siehe: Isid. *orig.* 9, 4, 38; Aug. *en. in. ps.* 118 *serm.* 8, 1 (CCL 40, 1684); Iord. *Get.* 26, 137 (MGH AA 5, 1 [Th. Mommsen, 1882], S. 94).

Grundherrn (*sub dominio possessoris*). Für ihn, von dem sie das Grundstück gepachtet haben, bebauen sie den Boden.<sup>699</sup> Kolonat war demnach gekennzeichnet von Geburtsstand, Bodenbebauung und Inferiorität.

Die Folgen dieser Entwicklung war für die meisten Kolonen sicherlich nicht spürbar. Was hatte sich schon dadurch geändert? Die Lebens- und Arbeitsumstände zur Zeit der Kolonenwirtschaft unterschieden sich kaum von denen des spätantiken Kolonats. Die Kolonen arbeiteten hart, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu erwirtschaften. Die Kinder übernahmen den Hof der Eltern. Ehen wurden mit anderen Kolonen aus dem Umfeld des Landgutes geschlossen. Ihr Sozialprestige blieb gering. Das soziale Ansehen der Kolonen war in einer zunehmend rechtlich stratifizierten Gesellschaft auf einer niedrigen Stufe. Aber da auch andere Berufs- und Standesgruppen per Gesetz gebunden beziehungsweise verpflichtet wurden, fiel der Prestigeverlust aufgrund der Standesbindung im Vergleich mit anderen Statusgruppen gering aus, wurde doch an der Skalierung der Standesordnung wenig verändert. Die sozioökonomische Entwicklung verlief bei diesen Prozessen in einer langsameren Geschwindigkeit als die rechtliche Veränderung.

Die spätantike Gesellschaft wird sowohl von den Zeitgenossen als auch von der neuzeitlichen Forschung mithilfe dichotomischer Modelle beschrieben. Der personenrechtliche Status der Kolonen blieb auch in der Spätantike der gleiche wie im Prinzipat. Sie waren freie römische Bürger (*cives Romani, latini Iuniani*). Als Freie waren sie aller (rechtlichen) Freiheit teilhaftig, sie waren als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten. Sie hatten die Freiheit, etwas tun zu dürfen, und die Freiheit, etwas anderes, nicht tun zu müssen, im Gegensatz zu den Unfreien (*servi, ancillae, verna, famuli, mancipia*). Die Rechtsunfähigkeit der Sklaven verbunden mit der rechtlichen Abhängigkeit vom Herrn ist der Kern ihrer Unfreiheit. Dabei bestand nie ein Spannungsfeld zwischen Freiheit und Unfreiheit, eine Grundannahme mancher Forscher. Die Dichotomie in Freie und Unfreie entspricht der antiken Denkweise, und zwar in der juristischen als auch der christlichen Überlieferung.<sup>700</sup> Der Kolonat bildete aber eine in sich differenzierte Zwischenschicht von in personenrechtlicher Hinsicht freien Römern, die aber aufgrund rechtlicher Einschränkungen den Unfreien faktisch angenähert waren.<sup>701</sup> Die formalen Unterschiede blieben bis in das frühe Mittelalter bestehen. Dabei darf nicht außer Acht

---

<sup>699</sup> Isid. *orig.* 9, 4, 36: *Coloni sunt cultores advena, dicti a cultura agri. Sunt enim aliunde venientes atque alienum agrum locatum colentes, ac debentes conditionem genitalem solo propter agrum culturam sub dominio possessoris, pro eo quod his locatus est fundus*; er fügt hierbei einen Satz aus Aug. *civ.* 10, 1, 2 (CCL 47, 272), in seine Definition ein.

<sup>700</sup> Gai. *inst.* 1, 9–11; Capit. 1, 58, c. 1; 1. Kor. 12f.; Gal. 3, 28.

<sup>701</sup> Daher halte ich die Fragestellung von Munzinger 1998 und Mirković 1997 nach dem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Unfreiheit für wenig zielführend, da kein Erkenntnisgewinn damit verbunden ist. Zur Monographie von Mirković vgl. auch die kritischen Rezensionen von M. Whitby, in: *Classical Review* N. S. 48, 2 (1998), S. 537, und A. Kränzlein, in: *ZRG RA* 116 (1999), S. 363–368. Mirkovićs Versuch, ihre These nachzuschärfen, ist wenig überzeugend;

gelassen werden, dass die Kolonen in ihrer Gesamtheit im 5. Jahrhundert eine soziale und ökonomische Kategorie bildeten, wohingegen der Kolonat eine juristische war. Da es also in der Spätantike eine Zwischenschicht zwischen frei und unfrei gab, die nicht explizit personenrechtlich bestimmt war, müssen außer den rechtlichen auch immer die außerrechtlichen Bedingungen für diese sozioökonomische Gruppe berücksichtigt werden.

So können wir heute die Gesellschaftsgruppen mit hierarchisch strukturierten Schichtenmodellen beschreiben, aber die mannigfaltige Differenziertheit der spätantiken Gesellschaften vermögen wir damit nicht wiederzugeben. So kann man nicht von einem spätantiken Zwangsstaat sprechen.<sup>702</sup> Auch bildete sich keine Klassengesellschaft heraus.<sup>703</sup> Und die Erwägung eines spätantiken Kastenwesens sagt mehr über den Zeitgeist der Autoren als über die Spätantike aus.<sup>704</sup>

Der Kolonat war vielmehr, wie die vielen Konstitutionen belegen, immer von einer möglichen sozialen Mobilität geprägt. Die dichotomische Sichtweise verdunkelt daher die vielfältigen Schattierungen der Lebensumstände. In der spätantiken Gesellschaft entstand, rechtlich gesehen, zwischen den freien Bürgern (*ingenui*) und den Unfreien (*servi*) eine Gesellschaftsschicht eingeschränkter und abhängiger Freier (*coloni, inquilini, tributarii, advenae* etc.), die nach ihrem Rechtsstatus zwar

---

siehe Mirković 2008, S. 53–69. Nachdem sie auf 14 Seiten den Freienstatus der Kolonen nachgewiesen hat, schließt sie ihre Argumentation mit einem Papyrus aus dem Jahre 595 (P.Oxy. 2479), in dem ein Kolone (*ἐναπόγραφος*) sich als Sklave (*δούλος*) bezeichnet; siehe Mirković 2008, S. 67. Dies könnte man auf sich beruhen lassen, wenn eine solch widersprüchliche Aussage von freien Kolonen, die dann scheinbar Sklaven sind, nicht Missverständnisse hervorriefe, wie bei dem Neuzeithistoriker Zeuske 2020, S. 232, welcher den Kolonat auf die Lektüre des mirkovićschen Aufsatzes hin als eine kollektive Sklavereiform ansieht. Der Papyrus ist allerdings auch höchst ungewöhnlich und die Bezeichnung Sklave (*δούλος*) ist vielleicht von einer zweiten Hand eingetragen worden. Zunächst ist ferner nicht deutlich, ob *ὑμετέρος δούλος*, wie es vollständig heißt, überhaupt ein Rechtsterminus oder bloß eine Höflichkeitsformel ist.

Die pathetische Anrede des Herrn als *ἐμός ἀγαθός εὐεργέτης καὶ δεσπότης* und die unterwürfige Selbstbezeichnung als *ὑμετέρος δούλος* erklärt sich dann aber aus dem Sachverhalt. Der Kolone möchte nämlich nach einer erfolglosen Flucht, die drei Jahre lang andauerte, wieder von seinem Grundherrn aufgenommen werden. Dabei möchte er vor allem nicht die Steuern nachzahlen, die während seiner dreijährigen Abwesenheit angefallen waren. Die unterwürfige Höflichkeit ist daher Ausdruck eines Bewusstseins des Kolonen hinsichtlich seiner persönlichen Lage, aber keine generelle Erkenntnis bezüglich der prekären Situation der abhängigen Kolonen allgemein. Zur Interpretation des Papyrus vgl. J. Triantaphyllopoulos, *Εὐθηνία* (P.Oxy. 2479), in: REG 80 (1967), S. 353–362.

<sup>702</sup> Vgl. Horstkotte 1984.

<sup>703</sup> Vgl. Günther 1985, S. 14f.; ders. 1990; Seyfarth 1963; de Ste. Croix 1981; Held 1971, 1974; Korsunskij 1954, 1964; Udalzowa 1955, 1959.

<sup>704</sup> Vgl. Schulten 1897, S. 14 und Jones 1974, S. 396–418.

frei waren, deren Freiheit aber durch Gesetze derart eingeschränkt waren, dass sich ihre rechtliche Stellung von der eines Unfreien kaum mehr unterschied.<sup>705</sup>

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Grundsatz der Bürger- und Rechtsgleichheit sowie die Vorstellung von einem Reich, in dem die Freiheit der Bürger höher denn alles geachtet wird, so Mark Aurel, wurde aber auch in der Spätantike beachtet.<sup>706</sup> Diese modern anmutenden Auffassung eines Bürgerstaates wurde jedoch konterkariert durch die rechtliche Abstufungen der Bürgerfreiheit. Und es machte in der Antike auch einen juristischen Unterschied, ob jemand arm oder reich war. Die meisten Kolonen waren sicherlich arm.<sup>707</sup> Wie es aber auch reiche Sklaven gab, so sind auch reiche Kolonen nachweisbar. Neben der rechtlichen Gliederung unterschieden sie sich vor allem aufgrund ihres Vermögens von den ärmeren Kolonen und von anderen Statusgruppen.<sup>708</sup> Auch die Zeitzeugen haben die Bevölkerung in Arme und Reiche eingeteilt.<sup>709</sup> Symmachus berichtet von einem Kolonen der so wohlhabend war, dass er einen Prozess führen konnte.<sup>710</sup> Papst Gregor der Große berichtet von reichen Kolonen.<sup>711</sup> Kaiserliche Kolonen konnten sehr wohlhabend sein und in die Kurie streben und einige Nachfahren von Kolonen im höchsten Staatsdiensten wurden von den Grundherren ihrer Vorfahren belangt.<sup>712</sup> Ein unbekannter Anteil der Kolonen besaß eigenes Land, wie Paulinus von Pella, dem trotz seines sozialen Abstiegs ein bescheidenes Landgut von vier *iugera* in der Nähe von

<sup>705</sup> Vgl. Dig. 1, 5, 4, pr. (Florus libro nono institutionum): *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur*; vgl. dazu Munzinger 1998, S. 24–27.

<sup>706</sup> M. Aur. 1, 14: Παρὰ [τοῦ ἀδελφοῦ μου] Σεουήρου τὸ φιλοίκειον καὶ φιλάλληθες καὶ φιλοδικαίων· καὶ τὸ δι' αὐτὸν [...] φαντασίαν λαβεῖν πολιτείας ἰσονόμου κατ' ἰσότητα καὶ ἰσηγορίαν διοικουμένης καὶ βασιλείας τιμώσης πάντων μάλιστα τὴν ἐλευθερίαν τῶν ἀρχομένων.

<sup>707</sup> Iul. mis. 4, 339 D; Iul. mis. 4, 368 F; Aug. en. in ps. 93, 7 (CCL 39, 1308); Aug. epist. 247, 1 (CSEL 57, 586); Aug. epist. 247, 4 (CSEL 57, 588); Aug. epist. 251 (CSEL 57, 599); Salv. gub. 1, 10; Salv. gub. 4, 21; Greg. M. epist. 13, 37 (CCL 140A, 1038); Greg. M. epist. 1, 42 (MGH Epist. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 65); Ambr. Nab. 21 (CSEL 32, 2; 478); Gaudent. tract. 13, 22f. (CSEL 68, 120f.); Max. Taur. serm. 91, 2 (CSEL 23, 369), Max. Taur. serm. 107, 2 (CSEL 23, 420), Max. Taur. serm. app. 26 (Migne PL 57, 902); Aurelianus von Arles an den Frankenkönig Theudebert I. (MGH Epist. 3 [W. Gundlach/E. Dümmler, 1892], S. 124f.); Agap. c. 16; Agap. c. 53; Agap. c. 60.

<sup>708</sup> Salv. gub. 3, 10.

<sup>709</sup> Anon. de rebus bell. 2, 3: *Sed afflictia paupertas, in varios scelerum conatus accensa, nullam reverentiam iuris aut pietatis affectum prae oculis habens, vindictam suam malis artibus commendavit. Nam saepe gravissimis damnis affecti imperia populando agros, quietem latrocinii persequendo, inflammando odia, et per gradus criminum fovit tyrannos quos ad gloriam virtutis tuae produxit magis quam succendit audacia.*

<sup>710</sup> Symm. epist. 7, 56 (MGH AA 6, 1 [O. Seeck, 1883], S. 192).

<sup>711</sup> Greg. M. epist. 1, 42 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 65).

<sup>712</sup> CTh 12, 1, 33 (342); CTh 12, 19, 2 (400) = CJ 11, 66, 6; Nov. Val. 27 (449); CTh 5, 19, 1 (365).

Massilia gehörte.<sup>713</sup> Die Beispiele zeigen auch einige soziale Aufsteiger aus dem Kolonenstand, die sich von der Bindung des Kolonats befreien konnten. Sobald der Grundherr zustimmte, war es auch einem bodengebundenen oder persönlich abhängigen Kolonen möglich, den Kolonat oder Inquilinat zu verlassen. Warum sollte ein Grundherr einen Kolonen nicht entpflichten, wenn dieser einen Ersatzmann stellte oder sonst wie den wirtschaftlichen Verlust, den sein Weggang bedeutete, ausglich. Wir dürfen von daher nicht die soziale Mobilität der Kolonen unterschätzen. Nicht zufällig beschäftigte die Eindämmung der vertikalen Mobilität oft die Gesetzgeber, da die Söhne der Kolonen in den Militär- und Kirchendienst strebten.<sup>714</sup> Die Töchter wurden entsprechend häufig mit Männern aus anderen Berufs- oder Geburtsständen verheiratet.<sup>715</sup>

Das römische Recht kennt noch eine weitere Differenzierungsform der sozialen Gruppen, da in den Gesetzen nach Würde (*dignitas*) und Ansehen (*honor*) unterschieden wird.<sup>716</sup> Kolonen konnten sich die *dignitas* eines öffentlichen Amtes seit posttheodosianischer Zeit nur noch als ein Privileg erschlichen haben (*gratiae elicita*).<sup>717</sup> Ihr Ansehen schadete einem Gesetz Valentinians III. zufolge der *publica honestas*.<sup>718</sup> Nur gezwungenermaßen begab sich ein freier Mann, laut Salvian, in den Kolonat und einige mussten letztendlich auch das Joch der verachteten Inquilinen auf sich nehmen (*iugo se inquilinae abiectiois addicere*). Dadurch verloren sie Würde und Ansehen ihrer Herkunft (*dignitatem suorum natalium non queunt*).<sup>719</sup> Der damit verbundene Ansehensverlust war durch die Entwicklung des Kolonats bedingt. Er wurde genährt von der Summe der rechtlichen Einschränkungen und der zunehmenden Unterordnung unter einen anderen: Die Inferiorität der Kolonen war der innere Grund der Geringschätzung. Die Bedeutung des rechtlichen Verhältnisses zum Grundherrn war für die sozialen Stellung der Kolonen entscheidend. Mehr und mehr sei, so Bloch, deren Platz in der Gesellschaft durch ihre Unterwerfung unter einen anderen Menschen bestimmt worden. Dabei sei der Bedeutungsinhalt der Unterwerfung im räumlichen und zeitlichen Kontext zu beachten.<sup>720</sup> Die großen Latifundien etwa dienten im 5. und 6. Jahrhundert als Zentren der territorialen und politischen Verwaltung. Dabei ist unbekannt, welche konkreten Herrenrechte die Großgrundbesitzer über ihre Leute ausübten. Die Kurialen haben aber sehr wahrscheinlich bereits in vielen Fällen die Steuern der Kolonen, unter diesen

<sup>713</sup> Paul. Pell. vv. 530–539 (CSEL 16, 1, 263–334). Siehe auch Pallad. *agric.* 1, 6, 6.

<sup>714</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 133–152.

<sup>715</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 157–189.

<sup>716</sup> Vgl. zur Abgrenzung der *honestiores/humiliores* von den *potentiores/tenuiores* Wacke 1980, S. 578–589, mit ausführlichen Literaturhinweisen.

<sup>717</sup> CJ 11, 48, 11 (396).

<sup>718</sup> In den Novellen des Valentinian III. steigerte sich die negative Beurteilung des Kolonats und kulminierte in der Formulierung: *ad laqueos vilissimi colonatus*; Nov. Val. 27, 1 (449).

<sup>719</sup> Salv. *gub.* 5, 44; siehe auch Pallasse 1950, S. 81.

<sup>720</sup> Vgl. Bloch 1999, S. 340f.

wohl auch die Kolonen mit Eigenland, in ihrem Einflussbereich eingetrieben.<sup>721</sup> So verwalteten sie – wenn auch nicht im Sinne einer Autopragia – letztlich deren Güter.<sup>722</sup> Dabei handelte es sich aber trotz der Abhängigkeit und Verpflichtung der Kolonen gegenüber den kurialen Großgrundbesitzern in der Spätantike allenfalls um präfeudale Strukturen.<sup>723</sup>

Auch nach den Kategorien des spätrömischen Strafrechts gehörten die Kolonen einem geringen Stand an.<sup>724</sup> Strafrechtlich war die Bevölkerung des Imperium Romanum in *humiliores* und *honestiores* eingeteilt.<sup>725</sup> Der ehrbare Teil der Bevölkerung wird nach Ranggruppen und der weniger ehrbare Teil nach Berufsgruppen gegliedert. Der Gesetzgeber ordnete zudem die gesamte Bevölkerung nach Bußgeldkategorien. Somit überlagern sich in dem Gesetz des Theodosius II. die sozialen Gliederungsschemata und legen gewisse Interdependenzen offen. So besteht, wenig überraschend, eine Kongruenz von Reichtum, Würde und hoher sozialer Stellung.<sup>726</sup> Nach dem Häretikergesetz gegen die Donatisten wurden Kolonen und Plebejer zwar unter den humilioren Teil der Bevölkerung gezählt, aber die Kolonen wurden zwei Strafkategorien tiefer eingestuft und büßten den Abfall vom wahren Glauben nicht mit einer geringeren Geldstrafe, sondern mit der Prügelstrafe.<sup>727</sup> Auch nach einem Brief des Sidonius standen die Inquilinen gegen Ende des 5. Jahrhunderts nicht mit den Plebejern auf einer Stufe, da diese offensichtlich eine Ehe mit freien Frauen eingehen konnten, jene aber nicht.<sup>728</sup> Hinzukam noch die Ausweglosigkeit aus dem Kolonat, die von den Menschen als eine besonders bedrückende Form der Abhängigkeit empfunden wurde, das Phänomen einer rechtlich formulierten Aporie des Kolonenstatus. Die häufig geäußerte Ansicht, die rechtlich nicht zu lösende Bindung

---

<sup>721</sup> Vict. Vit. *hist.* 3, 11 (*ordines civitatum*). Vgl. Schipp 2022.

<sup>722</sup> Vgl. zur Autopragia Sirks 1993, S. 337–342.

<sup>723</sup> Vgl. Held 1974, S. 13, der in Auseinandersetzung mit Seyfarth 1963 herausstellt, dass der Kolonat zu Beginn des 5. Jahrhunderts zwar dominiere, aber noch nicht feudal gewesen sei. Finley 1980, S. 217, betont: „Slave society did not immediately give way to feudal society“, wobei er Bloch 1999 zustimmt, dass Grundherrschaft und Feudalismus erst in der Zeit Karls des Großen entstanden seien. Demandt 2007, S. 399, spricht in diesem Zusammenhang allerdings zu Recht von Feudalisierungstendenzen. Aber erst im Zusammenspiel mit anderen Faktoren, z. B. die Befestigung und Umwehrung der zentralen Herrenhäuser, Entstehung von Gefolgschaften, entwickelte sich daraus der Feudalismus des frühen Mittelalters; vgl. Demandt 2007, S. 402.

<sup>724</sup> Vgl. zur Abgrenzung der *honestiores/humiliores* von den *potentiores/tenuiores*, Wacke 1980, S. 578–589, mit ausführlichen Literaturhinweisen.

<sup>725</sup> Zu CTh 16, 5, 52 (412).

<sup>726</sup> Aber nicht alle, die reichen waren, wurden auch geehrt. Zum Verhältnis *potentiores/honestiores* vgl. Wacke 1980, S. 579.

<sup>727</sup> CTh 16, 5, 52 (412). Vgl. Rilinger 1988.

<sup>728</sup> Sidon. *epist.* 5, 19.



der Kolonen an den Boden wirke sich zu deren Schutz aus, verdreht die Tatsachen.<sup>729</sup> Das Gegenteil ist der Fall, denn, wie Palladius notiert: „Wer einen Acker bebaut und zu Abgaben an einen hartherzigen Gläubiger verpflichtet ist, der ist an diesen ohne Hoffnung auf Freiwerden von den Schulden gebunden.“<sup>730</sup> Sklaven konnten freigelassen werden. Kolonen blieben nach den Gesetzen bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts ihr Leben lang Kolonen.<sup>731</sup>

## 2. Die Fortentwicklung des Kolonats in den nachrömischen Königreichen

Die Rechtsstellung der römischen Kolonen steht im Westen in einem engen sachlichen und regionalen Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Kolonen in den nachrömischen Königreichen. Die starke rechtliche Ausprägung, die der Kolonat in der römischen Spätzeit erfuhr, wurde in den nachrömischen Königreichen in modifizierter Form bewahrt und fortgeführt. Der Kolonat war eines der Elemente, welches die Spätantike und das Frühmittelalter verband. Der Bestand des Kolonats wurde in der Zeit des Übergangs dadurch gewahrt, dass die zahlenmäßig große Bevölkerungsgruppe der Romanen (Gallorömer) auf dem Gebiet des ehemaligen Westreiches weiterhin nach römischem Recht lebte. Nicht zu unterschätzen ist ferner der Einfluss der römischen Kultur, vermittelt durch den frühen Kontakt der Goten, Vandalen, Burgunder und Franken mit der römischen Welt, an deren Rand sie siedelten, in die sie eindrangen und von der sie schließlich ein Teilreich für eine bestimmte Zeit beherrschten.<sup>732</sup>

---

<sup>729</sup> So aber Krause 2006, Sp. 71.

<sup>730</sup> Pallad. *agric.* 1, 6, 8: *qui agrum colit gravem tributis creditorem patitur, cui sine spe absolutionis obstrictus est.* Darauf, dass es sich hierbei um Kolonen handeln könnte, weist Morgenstern 1989, S. 187, hin. Zu den Kolonen im *opus agriculturae* des Palladius vgl. ferner Kaltenstadler 1986, S. 552–555, der skeptisch ist, ob die genannten *coloni* (Pallad. *agric.* 1, 6, 6; Pallad. *agric.* 14, 29, 4; Pallad. *agric.* 15, 5, 35) und *rustici* (z. B. Pallad. *agric.* 1, 6, 2) überhaupt auf Pächter bezogen werden können. Womöglich seien die Begriffe in einem allgemeinen Sinne gebraucht worden, sodass *colonus* und *rusticus* mit Bauer zu übersetzen ist. Dies dürfe aber nicht zu dem Schluss aus dem Schweigen der Quellen verleiten, auf den Gütern des Palladius habe es keine Kolonen gegeben (ebd., S. 554f.).

<sup>731</sup> Im Kirchenrecht folgt die Freilassung aus der *colonaria condicio* dem Modell der *manumissio in ecclesia* für Sklaven: Conc. Araus. (441), c. 6 (CCL 148, 79); Conc. Aurel. II (442–506), c. 33 (CCL 148, 121); Conc. Aurel. III (538), c. 29 (CCL 148A, 124f.). Erst durch das westgotische Römerrecht im Jahre 506 wurde eine gesetzliche Kolonenfreilassung in deren Reich eingeführt: L. Rom. Vis. 4, 8, 3 interpr.

<sup>732</sup> Zu den Vandalen, in deren Reich die römischen Gesetze für die Kolonen galten, vgl. Schipp 2022.

Der Kolonat bestand gleichsam in den Königreichen der Ost- und Westgoten, Burgunder und Franken fort.<sup>733</sup> Die Gesetze, welche den Status der Kolonen betrafen, waren nach wie vor gültig,<sup>734</sup> und entsprechende Regelungen stehen in den frühmittelalterlichen Leges, den Formelsammlungen und in den Kapitularien, in denen explizit auf das römische Recht Bezug genommen wird.<sup>735</sup> Die Kolonenflucht ließ vermutlich schon in merowingischer Zeit nach und spielte im Karolingerreich keine besondere Rolle mehr, dennoch sind die Gesetze zur Kolonenflucht in die Rechtsaufzeichnungen der nachrömischen Königreiche eingegangen.<sup>736</sup> Die Fähigkeit, vor Gericht wegen ungerechtfertigter Abgabeforderungen der Grundherren klagen zu dürfen, galt aber weiterhin. So war den Kolonen nach den gotischen und burgundischen Gesetzen das Recht, gegen den eigenen Grundherrs zu prozessieren, nur in bestimmten Fällen, nicht aber generell untersagt.<sup>737</sup> Auch den bereits zu Beginn des 5. Jahrhunderts vollzogenen Wandel zu einem Geburtsstand übernahmen die Könige aus ihren Vorlagen in ihre Gesetzbücher.<sup>738</sup>

<sup>733</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 272–396.

<sup>734</sup> Zum Beispiel das kolonale Eherecht. Im Ostgotenreich siehe allgemein: Cassiod. *var.* 5, 14, 6 (MGH AA 12 [Th. Mommsen, 1894], S. 151); speziell zu den Kolonen: Ed. Theod. 64; Ed. Theod. 65; Ed. Theod. 66; Ed. Theod. 67 und Ed. Theod. 69; im Burgunderreich: L. Burg. 12, 5; L. Burg. 100; im Westgotenreich: allgemein: L. Vis. 3, 1, 1; L. Rom. Vis. 3, 14; zu den Kolonen: L. Rom. Vis. 5, 10; L. Rom. Vis. 14, 1, 1 interpr.; Nov. Val. 31, 5–6 interpr.

<sup>735</sup> Zu den Kolonen in den Formelsammlungen vgl. Schipp 2009, S. 451–472, und in den Kapitularien ebd., S. 428–451.

<sup>736</sup> Capit. 1, 56, c. 4 (803–813): *Ut homines fiscalini sive coloni aut servi in alienum dominium commorantes, a priore domino requisiti, non aliter eisdem concedantur, nisi ad priorem locum; ubi prius visus fuit mansisse, illuc revertatur et ibi diligenter inquiretur de statu ipsius cum cognatione eius.* Zur Kolonenflucht im Karolingerreich vgl. Schipp 2009, S. 431–436.

<sup>737</sup> Ed. Theod. 48; Ed. Theod. 121; Ed. Theod. 128; L. Rom. Vis. 9, 3, 2; L. Rom. Vis. 5, 11, 1; L. Rom. Burg. 14, 6 und L. Burg. 17, 5. Auch in der Karolingerzeit hatten Kolonen noch diese Prozessrechte, so klagten die Kolonen der Abtei St. Paul in Cormery vor dem Königsgericht Pippins I. von Aquitanien (828) wegen ungerechtfertigter Zinsforderungen: Chart. et dipl., Pépin I<sup>er</sup>, 12.

<sup>738</sup> Verschiedene Aspekte des Kolonenrechts und -lebens im Frühmittelalter können wir für Italien in den Schriften Gregors des Großen fassen: Greg. M. *epist.* 1, 42 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 61–69 = CCL 140, 51); Greg. M. *epist.* 4, 21 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 255ff. = CCL 140, 239); Greg. M. *epist.* 13, 37 (MGH Epp. 2 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1892–1899], S. 400f., 424); zu den Geschenken (*xenia*): Greg. M. *epist.* 9, 79 (CCL 140A, 633f.); Greg. M. *epist.* 5, 31 (CCL 140, 298f.); zur Pachthöhe: Greg. M. *epist.* 2, 1 (CCL 140, 90); Greg. M. *epist.* 5, 7 (CCL 140, 273), Greg. M. *epist.* 9, 195 (CCL 140A, 749); *coloni* als *pauperes*: Greg. M. *epist.* 13, 35 (CCL 140A, 1038) und Greg. M. *epist.* 1, 42 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 61–69 = CCL 140, 51); zur Bekehrung: Greg. M. *epist.* 4, 26 (CCL 140, 245) und Greg. M. *epist.* 5, 7 (CCL 140, 273); zur Steuerbelastung Greg. M. *epist.* 9, 204 (CCL 140A, 762); zur Kolonenflucht: Greg. M. *epist.* 9, 206 (CCL 140A, 765); Greg. M. *epist.* 9, 204; Greg. M. *epist.* 9, 205 (CCL 140A, 764f.); Greg. M. *epist.* 9, 207 (CCL 140A, 766); zur Bodenbindung Greg. M. *epist.* 9, 128 (MGH Epp. 2 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1892–1899], S. 128).

Aber es wurden auch wesentliche Änderungen vorgenommen. Am bedeutsamsten für den personenrechtlichen Status der Kolonen war die Aufhebung der Bodenbindung. Sie wurde in den Herrschaftsbereichen der Westgoten und der Franken nicht übernommen und in den Gesetzen explizit gelöscht, in deren Vorlage die Bodenbindung noch erwähnt war.<sup>739</sup> An ihre Stelle trat in den Gesetzbüchern die sich Ende des 4. Jahrhunderts abzeichnende engere Zuordnung der Kolonen zu ihren Grundherren. Nicht übernommen wurden ferner die Gesetze, wonach kaiserliche Kolonen seit der Zeit Valentinians I. und alle übrigen Kolonen seit der Zeit Theodosius' I. vom Militärdienst ausgeschlossen wurden. Goten, Franken und Burgunder nahmen diese Bestimmungen nicht in ihre Gesetze auf und ließen Kolonen in ihren Königreichen zum Militär zu.<sup>740</sup>

Der Geburtsstand war verknüpft mit der Abgabenordnung, weswegen den Statusprozessen eine zentrale Rolle im Frühmittelalter zukamen. Wie den Formelsammlungen und den Gerichtsurkunden zu entnehmen ist, versuchten Grundherren und Kolonen ihre Streitigkeiten vor einem lokalen Gericht zu klären oder sie wandten sich an den fränkischen König. Hierbei ergibt sich eine interessante Parallele zu den Verhältnissen auf den kaiserlichen Latifundien in Nordafrika des 3. Jahrhunderts, wo die Kolonen gleichfalls die Flucht nur androhten und an den Kaiser appellierten, um von den bedrückenden und wohl auch ungerechtfertigten Abgaben befreit zu werden. Im Frühmittelalter wirkte sich aber der Verlust der Schriftlichkeit negativ auf den Kolonenstatus aus. Nur wenn es den Kolonen gelang, ausreichend viele Zeugen vor Gericht aufzurufen, die ihren Status als freie Romanen (Gallorömer) bezeugen konnten, wahrten sie ihre Freiheit von einem Grundherrn. Wenigstens eine günstigere Abgabenquote, die ihnen als Kolonen zugestanden hätte, wollten sie in den Statusprozessen erreichen. Es ist aber davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Großgrundbesitzer solche Gerichtsverhandlungen gewannen.<sup>741</sup>

Die Ostgoten, Westgoten und Burgunder übernahmen das römische Recht in ihren Herrschaftsgebieten und damit auch einige Kolonengesetze.<sup>742</sup> Noch stärker zeigt sich die Orientierung am römischen Vorbild bei den Franken. Im Frankenreich

---

<sup>739</sup> In den Gesetzen der Westgoten: Nov. Val. 35, 18 interpr.; der Burgunder: L. Rom. Burg. 6, 4; L. Rom. Burg. 37, 6; L. Rom. Burg. 46; der Ostgoten: Ed. Theod. 66; Ed. Theod. 67; Ed. Theod. 68; Ed. Theod. 80; Ed. Theod. 84; Ed. Theod. 142.

<sup>740</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 385–388.

<sup>741</sup> Zum Beispiel die Urkundenmuster in der Formelsammlung von Sens: MGH FF cart. Sen. Nr. 20, S. 194; MGH FF Form. Sen. rec. Nr. 2, S. 211f.; MGH FF Form. Sen. rec. Nr. 4, S. 213; MGH FF Form. Sen. rec. Nr. 5, S. 213f.; MGH FF Form. Sen. rec. Nr. 1, S. 211. Vgl. Schipp 2009, S. 461–468, mit der Literatur.

<sup>742</sup> Ed. Theod. (um 500) 21; Ed. Theod. 48; Ed. Theod. 56; Ed. Theod. 63–69; Ed. Theod. 80; Ed. Theod. 84; Ed. Theod. 97; Ed. Theod. 98; Ed. Theod. 104; Ed. Theod. 109; Ed. Theod. 142; Ed. Theod. 146 und Ed. Theod. 148. L. Rom. Vis. (506) 5, 9; L. Rom. Vis. 5, 10; L. Rom. Vis. 4, 8, 3 interpr.; L. Rom. Vis. 5, 11, 1 interpr.; L. Rom. Vis. 14, 1, 1 interpr.; Nov. Val. 31 interpr.; Nov. Val. 35, 19 interpr. L. Burg. (um 500) 7; L. Burg. 21, 1; L. Burg. 38, 8; L. Burg. 39, 3; L. Rom. Burg. (517) 6, 2; L. Rom. Burg. 14, 4; L. Rom. Burg. 37, 6; L. Rom. Burg. 46.

galten die Kolonengesetze, die in den Codex Theodosianus aufgenommen worden waren, vermittelt durch das Breviar des Alarich (*Lex Romana Visigothorum*) fort. Dabei wurden die kaiserlichen Konstitutionen und Novellen gesammelt, modifiziert und kommentiert. Vor allem die Interpretatio der Gesetze aus dem Codex Theodosianus fand in Mitteleuropa weite Verbreitung. Dabei sind Vereinfachungen und Rückentwicklungen, aber auch Bestandswahrungen festzustellen. Eine größere Genauigkeit und Detailliertheit erreichte man im Strafrecht, allerdings durchsetzt von fremden Rechtsvorstellungen. Die römischen Kolonengesetze wurden auf die romanischen (gallorömischen) Kolonen nach dem Personalitätsprinzip angewandt.<sup>743</sup>

In den Gotenrechten und im Burgunderrecht erfuhr der Kolonenstatus die größte Annäherung an den Sklavenstatus, sodass sich Kolonen und in der Landwirtschaft tätige Sklaven personenrechtlich nur noch in Nuancen unterschieden. Sie wurden zeitweilig sogar als *originaria mancipia* bezeichnet.<sup>744</sup> Sobald ein Kolone in den Kirchendienst eintreten oder eine Kolonin eine Ehe mit einem Volfreien eingehen wollte, musste man sie förmlich freilassen. Fast im Widerspruch dazu steht die Tatsache, dass man ihnen nach wie vor einen verminderten Freienstatus beimaß. Denn trotz der Angleichung identifizierte man Sklaven und Kolonen nie.<sup>745</sup>

Für die Merowingerzeit mangelt es uns an Quellen. Die wenigen Zeugnisse, vor allem die *Leges* und die Schriften der Kirchenmänner, lassen aber auf das Fortbestehen des Kolonats schließen.<sup>746</sup> Diese Kontinuität lässt sich auch durch die Salzburger Verzeichnisse (788) und den churrätischen Befund (Traditionen, Urbar des Reichsgutes) aus der Mitte des 9. Jahrhunderts für den Alpenraum belegen.<sup>747</sup> Im spanischen Westgotenreich werden Kolonen immerhin noch in einer Formelsammlung zum Beginn des 7. Jahrhunderts erwähnt.<sup>748</sup>

Der Umbildungsprozess vom merowingischen Kolonat zum Kolonat karolingischer Prägung kann man sodann an der Entwicklung der Güter- und Abgabenverzeichnisse des 7. bis 9. Jahrhunderts erkennen. Die Abgabenordnung wurde gesetzlich geregelt, die Dienste gewohnheitsrechtlich bestimmt und die Administration

---

<sup>743</sup> Das Personalitätsprinzip galt im Frankenreich noch im 8. und 9. Jahrhundert: Capit. 1, 25, c. 5, S. 67 (792/3): *Voluntas domni regis est, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservata*; Capit. 1, 34, c. 6, S. 100 (802): *De legibus mundanis ut unusquisque sciat, qua lege vivat vel iudicat*; Capit. 1, 35, c. 48, S. 104 (806): *Ut comites et iudices confiteantur qua lege vivere debeant et secundum ipsam iudicent*; Capit. 1, 161, c. 5, S. 323 (824): *Volumus et cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali qua se professi fuerint vivere velle vivant*.

<sup>744</sup> Ed. Theod. 142; Nov. Val. 35, 18 interpr.

<sup>745</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 327–349 und 353–368.

<sup>746</sup> Zum Beispiel Salvian von Marseille, Sidonius Apollinaris, Augustinus, Victor von Vita, Gelasius I., Gregor der Große und Isidor von Sevilla. Vgl. auch im Anhang, Tabelle 5, mit den Autoren, die Kolonen vom 4. bis 9. Jahrhundert erwähnen.

<sup>747</sup> Zum Salzburger Verzeichnis vgl. Schipp 2009, S. 529–539.

<sup>748</sup> Lieh jemand ein Stück Land, dann musste er den Zehnt wie die Kolonen leisten: MGH FF *Formulae Visigothicae* Nr. 36, S. 591: *Decimas vero praestatione vel exenia, ut colonis est consueto, annua inlacione me promitto persolvere*.

zunehmend verschriftlicht. Während die merowingischen Verzeichnisse noch einfache Streichlisten oder Güterauflistungen waren, tauchen in karolingischer Zeit vermehrt Vollurbare (Polyptychen) auf. Ein Zeugnis für diesen Übergang stellt das Polyptychon des Kloster Saint Victor de Marseille dar, das zu Beginn der Regierungszeit Ludwigs des Frommen aufgezeichnet wurde, und ist zugleich ein Beleg für das gleichzeitige Auftreten ungleichzeitiger Organisationsformen, denn in Marseille kam Anfang des 9. Jahrhunderts dem Kolonenstatus noch eine abgabendeteminierende Bedeutung zu, als zur gleichen Zeit in der Île de France schon die zu erbringenden Abgaben und Leistungen sich nach den Statuten des verpachteten Gutshofes richteten. Die Übergangsform zeigt den Wandel von der römischen Gutswirtschaft zur karolingischen Grundherrschaft.<sup>749</sup>

Der Kolonat wird in der Karolingerzeit wieder häufiger in den Quellen erwähnt. Karl der Große und seine Nachfolger zitierten die spätantiken Kolonengesetze in ihren Kapitularien und bewahrten so das Recht für diese Zwischenschicht im Frankenreich. Die Regelungen des römischen Kolonats trafen aber auf ein verändertes gesellschaftliches Umfeld. Die Königs- und Kirchenkolonen der Karolingerzeit, und wohl auch die Privatkolonen, blieben im fränkischen, alemannischen und bayerischen Rechtsbereich Freie mit rechtlichen Einschränkungen. Sie waren von ihren Grundherren überdies wirtschaftlich abhängig, vor allem schuldeten sie Abgaben sowie Hand- und Spanndienste.<sup>750</sup>

Die römischen Kolonen wurden in den Wergeldlisten der salischen und ripuarischen Franken sowie der Alemannen unter den Freien als römische Tributarii beziehungsweise freie Kirchenhörige geführt.<sup>751</sup> Die soziale Stellung der Kolonen wurde überdies vom Abgabenrecht bestimmt, wie etwa in den Kolonenstatuten des

---

<sup>749</sup> Die Hofstellen waren nicht rechtlich klassifiziert wie etwa zur gleichen Zeit in St. Germain-des-Prés. Die zu leistenden Abgaben werden genau beschrieben und waren abhängig vom personenrechtlichen Status des Hofstellenbesitzers. War dieser zum Beispiel ein Kolone, dann leistete er entsprechend seinem Stand: (B1) *Colonica ad Nemphas. Martinus colonus, uxor Domi[nica], Bertemarus filius baccalarius, Desideria filia baccalaria, dat censum porco I, lactantem I, pastas II, pullos X, oua XL. Sauarildis b[accalaria], Olisirga filia annorum X, Rica filia annorum VIII.* Siehe auch die Editionen der *descriptio mancipiorum*: B. Guérard (Hrsg.), *Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille*, Bd. 2, Paris 1857, S. 622–656, und J.-F. Brégi (Hrsg.), *Le polyptyque de l'abbaye Saint-Victor de Marseille (813–814)*, Paris 1975. Vgl. Devroey 2004, S. 451. Zum Abgabenrecht der Kolonen vgl. auch Durliat 1990, S. 85–96, 175–187 und 274–284. Vgl. hierzu zusammenfassend Schipp 2009, S. 544–546, mit der Literatur.

<sup>750</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 428–451.

<sup>751</sup> P. L. Sal. 41, 10 (65-Titel-Text): *Si quis <vero> Romanum tributarium occiderit <cui fuerit adprobatum> mallobergo walaleodi sunt, MM(D) denarios qui faciunt solidos LXII (semis) culpabilis iudicetur.* L. Rib. 62, 1: *Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis interfecerit, 36 solidos culpabilis iudicetur.* L. Al. 8: *Si quis autem librum ecclesiae, quem colonus vocant, si occisi fuerint, sicut alii Alamanni, ita componant.* Vgl. Schipp 2009, S. 375–386. Eine Wergeldzahlung ist im Salzburger Verzeichnis belegt: BN 14, 51: *Saxo quidam debuit unum weregildum solvere ad Salzburg; comparavit ad Milonem colonum I in Hohondorf deditque ibidem.*

alemannischen und bayerischen Rechts, in denen das Abgaben- und Dienstleistungsrecht der Kolonen geregelt wurde, oder aber in den *descriptiones* der Güterverzeichnisse, durch die vor allem die Zusatzdienste geregelt waren.<sup>752</sup> Die Kolonen wurden zwar in den frühmittelalterlichen Leges als freie Romanen (Gallorömer) eingestuft, aber welche Schwierigkeiten es bereitete, die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Kolonen genau zu bestimmen, kann man an dem Ausspruch Karls des Großen ersehen, wonach es nur Freie und Sklaven gebe. Damit bezog sich der Kaiser auf die Dichotomie des Gaius.<sup>753</sup> Hierbei zeigt sich die Asymmetrie der Rechtsstellung von Personen innerhalb der Freischicht. Der Prestigeverlust des Kolonenstatus ist über die Jahrhunderte durch die Entwicklung des Kolonats zum Rechtsinstitut eingetreten.

Die Dichotomie ist zu ergänzen um eine Zwischenschicht, der Personen zugechnet werden müssen, deren Status zwar nicht explizit durch das Recht bestimmt wurde, der aber aus den Rechtsminderungen und der Einstufung in die Bußgeld- und Wergeldlisten hervorgeht. Die Schwierigkeiten ergaben sich aus dem Rekurs auf die römisch rechtliche Vorlage, die keine soziale Zwischenstufe zwischen frei und unfrei definiert. Die Kolonen standen jedoch im Frühmittelalter zwischen den Freien (*cives Romani, liberti, ingenui, libertini; Franci, Burgundi, Gothi* etc.) und Unfreien (*servi, ancillae, verna, famuli; mancipia*). Die personenrechtliche Dichotomie *servus/ingenuus* war folglich in Spätantike und Frühmittelalter durch die mannigfaltigen, rechtlichen Zwischenpositionen der *coloni, inquilini, tributarii, advena, lidi, aldiones, massarii, barschalci, ecclesiastici, fiscales* etc. differenziert worden.<sup>754</sup>

Es lassen sich also trotz des politischen und sozialen Wandels in den Gesellschaften Mitteleuropas noch zahlreiche Kontinuitäten zur Spätantike beobachten. Durch jahrzehntelangen Kontakt mit der römischen Welt und durch die Übernahme des Römischen Rechts blieben das Verhältnis von Freien zu Sklaven und die Einstufung der Sklaven in Recht und Gesellschaft trotz veränderter Produktionsbedingungen

---

<sup>752</sup> L. Al. 21; L. Al. 22, 1; L. Bai. 1, 13.

<sup>753</sup> Gai. *inst.* 1, 9–11: *Et quidem summa divisio de iure personarum est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. Rusus liberorum hominum alii ingenui sunt alii libertini. Ingenui sunt qui liberi nati sunt, libertini, qui ex iusta servitute manumissi sunt*; so auch Karl d. G.: *quia non est amplius nisi liber et servus* (Capit. 1, 58, c. 1). Eine Auffassung, die nicht nur an das römische Recht, sondern auch an die christliche Tradition anschließt: 1. Kor. 12f. und Gal. 3, 28: *Non est servus neque liber. Omnes enim vos unum estis in Christo Jesu*. Vgl. Schipp 2009, S. 436–441 und 574f.

<sup>754</sup> Dies erkennt Rio 2017, S. 246–249, welche die soziale Praxis in der frühmittelalterlichen Landwirtschaft untersucht. Gleichwohl widersprechen ihre Ergebnisse nicht dieser Schlussfolgerung, da sie zu Recht annimmt, dass es sich bei der Leibeigenschaft (serfdom) um den grundsätzlichen Zugang zu einzelnen Rechten für die Abhängigen handelt, im Gegensatz zur Sklaverei (slavery), die weiterhin auf die Unterdrückung der Unfreien abzielt; vgl. Rio 2017, S. 10–14. Lediglich die Herangehensweise unterscheidet sich von meinem Ansatz. Ich gehe davon aus, dass sich die Leibeigenschaft nicht durch den Zugang, sondern durch die Einschränkung von Rechten definiert.

zunächst bestehen. Aber die seit der Spätantike sich abzeichnende Bestrebung, die unteren Gesellschaftsschichten einander anzugleichen – eine Tendenz, die dann noch verstärkt wurde durch die in der Karolingerzeit feststellbare abgabenrechtliche Bindung der Bauern an den Status der Hofstelle unabhängig von ihrem personenrechtlichen Status – musste auf lange Sicht die ohnehin nur noch diffuse juristische Trennlinie zwischen Freien mit rechtlichen Einschränkungen und Sklaven gänzlich verwischen.

### 3. Die Erneuerung des Kolonats im Byzantinischen Reich

Im Osten des Imperium Romanum ist eine andere Rechtsentwicklung zu beobachten. Unser Bild vom oströmischen Kolonat wird dabei von den Gesetzen der Kaiser Anastasios und Justinian geprägt. Da die Gesetze der byzantinischen Kaiser in der von Juristen überarbeiteten Form des Codex Justinianus tradiert wurden, finden sich besonders prägnante Formulierungen. Dies verleitet die Forschung dazu, den Kolonat anhand der oströmischen Gesetze darzulegen. Die Ergebnisse können freilich nicht auf den gesamten Kolonat übertragen werden, wie auch die Gesetze des Westens nicht den gesamten Kolonat abbilden.

Die Bezeichnungen für Menschen, die im weitesten Sinne dem *ius colonatus* unterliegen, sind im Osten vielfältiger. Dies kann man schon an der Überschrift des einschlägigen Titels im Codex Justinianus ablesen. Die Kompilatoren überschrieben den 48. Titel des 11. Buches mit: *de agricolis censitis vel colonis*. In diesem Titel werden Fragen zu allen bäuerlichen Zensuariern und Kolonen behandelt.<sup>755</sup> Im Text erscheinen die Bezeichnungen *coloni*, *adscripticii*, *tributarii* und *inquilini*. Vor allem die Gruppe der adskribierten Kolonen begegnet uns nur im Osten. Da eine Untersuchung zum oströmischen Kolonat fehlt, kann dieser nur in Abgrenzung von der westlichen Entwicklung kurz skizziert werden. Berücksichtigt wird die allgemeine Gesetzesentwicklung im Osten, wie sie von den byzantinischen Kaisern vorgegeben wurde. Regionale Sonderregelungen etwa in Ägypten bleiben wegen der besonderen Entwicklung der ägyptischen Landwirtschaft, die nicht auf die allgemeine Entwicklung des Kolonats im Osten übertragbar ist, außen vor.<sup>756</sup>

Der leitende Grundsatz zum Kolonat geht aus einem Gesetz hervor, in dem die Berufsbindung von adskribierten Bauern mit der Verpflichtung von Dekurionen verglichen wird.<sup>757</sup> In der Konstitution Justinians heißt es dazu:

---

<sup>755</sup> Siehe die Übersicht der einzelnen Titel Sirks 2008, S. 122f.

<sup>756</sup> Vgl. zu den Kolonen in Ägypten Sarris, 2006; Fikhman 2006 und Mazza 2001.

<sup>757</sup> Dazu schon Weber 1891, S. 255–257.

CJ 11, 48, 23, pr. (531–534):

*Censemus, quemadmodum in curialium condicione nemo ex temporalis cursu liberatur, ita nec adscripticiae condiconi suppositus ex annalibus curricula, quantacumque emanaverint, vel quacumque proluxa negotiacione aliquis sibi vindicet libertatem: sed remaneat adscripticius et inhaereat terrae.*

„Es ist unser Wille, dass niemand durch Ablauf der Zeit von seinen Verpflichtungen als Dekurio befreit wird, wie auch der im Stande des Adskriptiziats Stehende durch keine noch so lange Zeit oder durch lange fortgesetzte andere Beschäftigung die Freiheit erlangt, denn er bleibt ein adskribierter Kolone und dem Boden verhaftet.“

Der adskribierte Kolone unterlag folglich der Bodenbindung bis zu seinem Tod. Die Stellung des Grundherrn einem solchen Kolonen gegenüber ist nach diesem Gesetz eindeutig die eines *dominus*.<sup>758</sup> Der Kolone stand unter dessen Herrschaft (*dominium*). Dabei unterscheiden die Juristen zwischen Besitz (*possessio*) und Eigentum (*proprietas* oder *dominium*).<sup>759</sup> Im römischen Recht wurde der Kolone zur Zeit Justinians entsprechend in *suum dominium* vindiziert.<sup>760</sup> Weiter heißt es: Niemand durfte einen fremden Adskribierten oder Kolonen, wenn er über dessen Status Bescheid wusste, in seinen Besitz aufnehmen.<sup>761</sup> Sollte dies redlich Weise (*bona fides*) dennoch geschehen sein, musste der Kolone, sobald angezeigt wurde, dass er zu einem anderen gehörte, mit seinem Vermögen und seiner Nachkommenschaft zurückgegeben werden.<sup>762</sup> Die in dieser Zeit nicht geleisteten Abgaben (*publica functio*) mussten gemäß der älteren Konstitutionen (*secundum veteres constitutiones*) an die Provinzialverwaltung herausgegeben werden.<sup>763</sup> Die städtischen und ländlichen Interessen, die sich konkret in den Aufgaben der Dekurionen, der korporierten

<sup>758</sup> „Die Gutsunterthänigkeit war nunmehr fertig“, wie Weber 1891, S. 258, zutreffend feststellt. Zur Entwicklung von der Bodenbindung zur Abhängigkeit vom Grundherrn siehe auch CTh 4, 23, 1 (400) und CTh 10, 12, 2 (368–373).

<sup>759</sup> Dig. 41, 2, 12, 1: *nihil commune habet proprietas cum possessione*.

<sup>760</sup> CJ 8, 51, 3 (529). Vgl. Kaser/Knütel 2014, S. 115f. und 129.

<sup>761</sup> CJ 11, 48, 23, 4 (531–534): *Nemini autem liceat vel adscripticium vel colonum alienum scienti prudentique in suum ius suscipere*.

<sup>762</sup> Zur Bedeutung von *bona fides*, welches nicht ganz dem heutigen „guten Glauben“ entspricht, vgl. Kaser/Knütel 2014, S. 147 und Söllner 2005, 1–61.

<sup>763</sup> CJ 11, 48, 23, 5 (531–534): *Sed et si bona fide eum susceperit, postea autem reppererit eum alienum esse constitutum, admonente domino vel ipsius adscripticii vel terrae et hoc faciente per se vel per procuratorem suum hunc restituere cum omni peculio et subole sua: et si hoc facere supersederit, omnis quidem temporis, quo apud eum remoratus est, publicas funciones sive terrenas sive animales pro eo inferre compelletur cura et provisione tam eminentissimae praefecturae quam praesidis provinciae: coartetur autem et sic ad restitutionem eius secundum veteres constitutiones et poenas eis insertas*. Eine der *veteres constitutiones* ist CJ 11, 48, 8 (371).



Handwerker, der in einem Burgus stationierten Soldaten und der Kolonen manifestieren, wurden nach einem Gesetz von Kaiser Honorius voneinander abgegrenzt. Öffentliche und private Statusklagen konnten nicht mehr erhoben werden, wenn jemand in einer Kurie, einem Kollegium, einem Burgus oder in einer sonstigen Korporation dreißig Jahre lang innerhalb derselben oder vierzig Jahre lang in einer anderen Provinz ohne Unterbrechung (*sine interpellatione*) gedient hatte.<sup>764</sup> Die Überlieferung im Codex Justinianus für dieses Gesetz ist leicht überarbeitet. Es fehlen die Einleitung und die Vierzigjahresfrist.<sup>765</sup> Anders als in der westlichen Überlieferung wird hingegen betont, dass jemand in der Kurie oder in der Korporation verbleibt, in der er seit dreißig Jahren dient.<sup>766</sup> Nicht mehr die Freiheit, sondern ein bestimmter Status wurde ersessen.

Die im Westen so wichtige Dreißigjahresfrist für abhängige Kolonen begegnet uns auch für die Kolonen im Osten. Aus dem für den weströmischen Kolonat so bedeutenden Gesetz des Honorius,<sup>767</sup> wodurch die *praescriptio triginta annorum* für Kolonen allgemein eingeführt wurde, fanden aber lediglich die Bestimmungen zu der Verbindung einer Kolonin (*originaria*) mit einem freien Mann (*homo liber ac sui iuris*) in den justinianischen Codex Aufnahme.<sup>768</sup>

Die Kaiser Anastasios und Justinian strebten in der Frage der Verjährung nämlich eine andere Lösung an, da sie andere Kolonengruppen im Blick hatten als die Gesetzgeber im Westen des Imperium Romanum.<sup>769</sup> Neben den schon angesprochenen adskribierten Bauern (*adscripticii*, ἐναπόγραφοι) nennen sie noch die freien Pächter (*coloni liberi*, μισθωτοὶ ἐλεύθεροι).<sup>770</sup> Nach einer Konstitution des Anastasios wurden beide Gruppen gezwungen, das Land zu bebauen und Abgaben zu entrichten. Die μισθωτοὶ ἐλεύθεροι waren jedoch nach dreißig Jahren freie Pächter des

<sup>764</sup> CTh 12, 19, 2 (400): *Actiones publicas privatasque non eadem ratione concludimus, si quidem statui publico impensius providendum est. Eum igitur, qui curiae vel collegio vel burgis ceterisque corporibus intra eandem provinciam per XXX annos; in alia XL sine interpellatione servierit, neque res dominica neque actio privata continget, si colonatus quis aut inquilinatus quaestionem movere temptaverit.*

<sup>765</sup> Die Vierzigjahresfrist wurde bereits von Honorius im Jahre 419 kassiert. Durch CTh 5, 18 führte er eine Dreißigjahresfrist (beziehungsweise eine Zwanzigjahresfrist für Koloninnen) ein.

<sup>766</sup> CJ 11, 66, 6 (400): *Eum, qui curiae vel collegio vel burgis ceterisque corporibus per triginta annos sine interpellatione servierit, res dominica vel intentio privata non inquietabit, si colonatus vel inquilinatus quaestionem movere temptaverit: sed in curia vel in corpore, in quo servierit, remaneat.*

<sup>767</sup> CTh 5, 18 (419).

<sup>768</sup> CJ 11, 48, 16 (419).

<sup>769</sup> Vgl. Sarris 2011, S. 31. Vgl. zum Eherecht auch Schmitz 1986, S. 381–386.

<sup>770</sup> Die ἐναπόγραφοι in Ägypten: P.Oxy. 135, P.Oxy. 137, P.Oxy. 1896, P.Oxy. 1900, P.Oxy. 1979, P.Oxy. 1982–3, P.Oxy. 1985, P.Oxy. 1988–91, P.Oxy. 2238, P.Oxy. 2479 und P.Oxy. 2724; P.Miln. 64; P.Lond. 774–8; PSI 59, PSI 61–2, PSI 180; P.Amh. 149; P.Iand. 48.

Landes und verfügen über eigenes Vermögen.<sup>771</sup> Diese Regelung griff Justinian auf und dekretierte, dass die freien Kolonen gemäß dem anastasischen Gesetz nach dreißig Jahren unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Freizügigkeit verlieren; das heißt, sie ersitzen den Status eines freien Kolonen.<sup>772</sup> Auch ihre Kinder wurden verpflichtet, den Boden, den die Väter zu bebauen übernommen hatten, nicht mehr zu verlassen.<sup>773</sup> Überlegungen, dass der *μισθωτός* als *tributarius* anzusehen sei, falls *τέλος* die Bedeutung von Steuern habe, führen nicht weiter, weil auch den Tributariern schon Ende des 4. Jahrhunderts die Freizügigkeit entzogen worden war.<sup>774</sup> Die *μισθωτοὶ ἐλεύθεροι* stellen vielmehr eine eigene Gruppierung dar, die Ende des 5. bis Anfang des 6. Jahrhunderts in den Gesetz im Osten auftreten. Sie sind am ehesten noch mit den freien Ankömmlingen (*advenae*) zu vergleichen, die in den Novellen Valentinians III. genannt werden. Diese band der Kaiser an den Wohnort der Frauen, mit denen sie Kinder hatten, unbeschadet ihrer sonstigen Freiheit. Der Unterschied bestand ganz offensichtlich darin, dass sie für ihre Person die Freiheit wahrten, ihre Kinder hingegen Kolonen wurden.<sup>775</sup> Eine eigenständige Gruppe freier Kolonen, die nur der *origo*-Bindung unterlag, sonst aber in ihrer Rechtsfähigkeit nicht eingeschränkt war, vor allem in ihrer Eigentumsfähigkeit, konnte auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht entstehen.<sup>776</sup> Die Erblichkeit der Stellung eines freien Kolonen unterschied diese Kolonengruppe von den westlichen Kolonen. Gerade durch den Vergleich mit den frühen Rechtsaufzeichnungen der Franken, Burgunder und Goten, die im selben Zeitraum entstanden, wird die unterschiedliche Entwicklung des

---

<sup>771</sup> CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18: Τῶν γεωργῶν οἱ μὲν ἐναπόγραφοί εἰσιν, καὶ τὰ τούτων πεκοῦλια τοῖς δεσπότηται ἀνήκει, οἱ δὲ χρόνῳ τῆς τριακονταετίας μισθωτοὶ γίνονται, ἐλεύθεροι μένοντες μετὰ τῶν πραγμάτων αὐτῶν· καὶ οὗτοι δὲ ἀναγκάζονται καὶ τὴν γῆν γεωργεῖν καὶ τὸ τέλος παρέχειν. Τοῦτο δὲ καὶ τῷ δεσπότη καὶ τοῖς γεωργοῖς λυσιστελεῖς.

<sup>772</sup> CJ 11, 48, 20 (529) und CJ 11, 48, 23, 1–2 (531–534).

<sup>773</sup> CJ 11, 48, 23, 1 (531–534): *Cum autem Anastasiana lex homines qui per triginta annos colonaria detenti sunt condicione voluit liberos quidem permanere, non autem habere facultatem terra derelicta in alia loca migrare, et ex hoc quaerebatur, si etiam liberi eorum cuiuscumque sexus, licet non triginta annos fecerint in fundis vel vicis, deberent colonariae esse condicionis an tantummodo genitor eorum, qui per triginta annos huiusmodi condicioni illigatus est: sancimus liberos colonorum esse quidem in perpetuum secundum praefatam legem liberos et nulla deteriore condicione praegravari, non autem habere licentiam relicto suo rure in aliud migrare, sed semper terrae inhaereant, quam semel colendam patres eorum susceperunt.* Vgl. Mirković 1986, S. 71.

<sup>774</sup> So aber Segrè 1947, S. 109, zur Freizügigkeit der Tributariern. Zur Aufhebung der Freizügigkeit siehe CTh 10, 12, 2, 2–3 (368–373).

<sup>775</sup> Nov. Val. 31, 5 und Nov. Val. 31, 6 (451). Freie Frauen, die Verbindung mit Kolonen eingegangen waren und nach erfolgter Ermahnung an der Beziehung festhielten, wurden nach diesem Gesetz sogar in den Sklavenstand versetzt.

<sup>776</sup> Gegen Munzinger 1998, S. 101.

Kolonats in Ostrom und in den nachrömischen Königreichen im Westen besonders deutlich.<sup>777</sup>

Auch der Übertritt in den Militär- oder Kirchendienst wurde weiterentwickelt. Noch Valens verfügte 370, dass unter anderem die in die Steuerliste eingetragenen Kolonen (*adfixi censibus*) für den Kriegsdienst freigestellt werden konnten.<sup>778</sup> Im Codex Justinianus ist dieser Teil der Bestimmung in sein Gegenteil verkehrt, denn nun durfte kein *censibus obnoxius* als Rekrut in den Militärdienst eintreten.<sup>779</sup> Beim Eintritt in den Kirchendienst galt die Regelung, wonach die Zustimmung des Grundherrn vorliegen musste.<sup>780</sup> Im Osten bestätigt Zeno Ende des 5. Jahrhunderts im Wesentlichen diese Normierung.<sup>781</sup> Erst Justinian modifiziert diese Maßnahme im Jahre 546. Kolonen konnten von da an auch ohne Zustimmung ihrer Grundherren in den Klerus eintreten, wenn sie ihren Verpflichtungen weiterhin nachkamen.<sup>782</sup>

Die Vermögensrechte der abhängigen Kolonen (*ἐναπόγραφοι*) entspricht den Regelungen für abhängige Kolonen im Westen.<sup>783</sup> Ihre *πεκούλια* werden im Gegensatz zu den *πράγματα* der freien Kolonen (*μισθωτοὶ ἐλεύθεροι*) erwähnt, und sie hafteten mit diesem Vermögen ihrem Grundherrn, der darauf zugreifen konnte.<sup>784</sup> Die freien Pächter verfügten hingegen frei über ihr Vermögen. Die Steuern zahlten die Grundherren für die unter ihrem Namen eingeschriebenen Adskriptizier, während die freien Pächter ihre Abgabe wohl direkt an den Fiskus leisteten.<sup>785</sup>

<sup>777</sup> L. Rom. Vis. (Nov. Val.) 9, 5–6; Ed. Theod. 64 und Ed. Theod. 68 sowie L. Rom. Burg. 6, 3 und L. Rom. Burg. 37, 6.

<sup>778</sup> CTh 7, 13, 6, 1 (370): *Nullus vero tironem vagum aut veteranum possit offerre, cum ad spontaneam singuli militiam propositae inmunitatis commodis invententur. Circa eos enim legis iubemus valere beneficium, qui indigenas atque ipsius provinciae finibus innutritos vel adfixos censibus vel ad crescentibus suis obtulerint iuniores; neque enim convenit illum inmunitate gaudere, qui vana oblatione vagi atque fugitivi vel veterani filii statum futurae conventionis inviserit.*

<sup>779</sup> CJ 12, 43, 1 (370): *Nullus tiro vagus aut veteranus aut censibus obnoxius ad militiam accedat;* vgl. Jones 1986, S. 614, Anm. 14.

<sup>780</sup> CJ 1, 3, 16 (409): *Quisquis censibus fuerit adnotatus, invito agri domino ab omni temperet clericatu, adeo ut etiam, si in eo vico, in quo noscitur mansitare, clericus fuerit, sub hac lege religiosum adsumat sacerdotium, ut et capitationis sarcinam per ipsum dominum agnoscere compellatur et ruralibus obsequiis quo maluerit subrogato fungatur, ea scilicet inmunitate indulta, quae certae capitationis venerandis ecclesiis relaxatur: nullo contra hanc legem valituro rescripto;* vgl. Jones 1986, S. 913f. und 1379, Anm. 90. Nach CTh 16, 2, 33 (398) dürfen nur Leute vom eigenen Landgut oder aus dem eigenen Dorf ordiniert werden. Betroffen sind von diesem Gesetz mit Sicherheit auch Kolonen. Zur weiteren Entwicklung im Osten siehe Nov. Iust. 1, 7, 2 (537).

<sup>781</sup> CJ 1, 3, 36f. (484); vgl. Saumagne 1937, S. 497; Pallasse 1950, S. 62; Eibach 1977, S. 151f.

<sup>782</sup> Nov. Iust. 123, 4 (546); vgl. Saumagne 1937, S. 497; Eibach 1977, S. 188f. Siehe ferner: Nov. Iust. 123, 4. Nov. Iust. 17. Nov. Iust. 35.

<sup>783</sup> Ed. Theod. 121; L. Rom. Vis. 5, 11, 1 interpr.; L. Rom. Burg 14, 6.

<sup>784</sup> CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18. Siehe zum Pekulium auch CJ 11, 50, 2, 2–3 (396). Vgl. Schipp 2009, S. 215–232.

<sup>785</sup> Vgl. CJ 11, 48, 20, 3 (529) und Nov. Iust. 128, 14 (545).

Inwiefern beide Gruppen frei über ihr Eigentum verfügen konnten, erfahren wir nicht aus diesen Gesetzen. Vermutlich galten zunächst weiterhin die Gesetze von 223, wonach das auf einem Landgut eingeführte Inventar der Pfandstellung unterlag, und 365, nach dem alle Kolonen der Zustimmung ihres Grundherrn bei der Veräußerung ihrer Grundstücke bedürfen.<sup>786</sup> Erst Justinian ließ im Jahre 529 die Klagen der Kolonen jedweden Standes (*coloni cuiuscumque condicionis*) zur Ermittlung des Eigentümers des von ihnen bewirtschafteten Gutes zu.<sup>787</sup> Dadurch wird das Klagerecht der Kolonen gegenüber ihren Grundherren erweitert, mit der Begründung, dass sie selbst die *domini terrae* seien.<sup>788</sup>

Das Prozessrecht der Kolonen wird im Osten vergleichsweise oft behandelt. Im Westen hingegen finden wir keine entsprechende Überarbeitung in den im 5. und 6. Jahrhundert geltenden Leges, in denen das kolonale Prozessrecht des Codex Theodosianus fortgeschrieben worden war.<sup>789</sup> Die Kolonen in der Spätantike durften zunächst ohne Einschränkung vor Gericht klagen, auch gegen ihre Grundherren. Sie waren solange uneingeschränkt prozessfähig, bis ihnen durch das Gesetz des Arcadius (396) das Klagerecht in zivilrechtlichen Angelegenheiten gegen ihre Grundherren außer bei Klagen wegen überhöhter Pachtforderungen verwehrt wurde. Sie durften ferner wegen widerfahrenen Unrechts (*iniuria*) gegen sich oder ihre Angehörigen klagen.<sup>790</sup> Durch die Gesetzgebung des Justinians wurde diese Regelungen beibehalten und um die Klage zur Ermittlung des rechtmäßigen Eigentümers eines Grundbesitzes erweitert.<sup>791</sup> Das Klagerecht der Kolonen wegen überhöhter Pachtforderungen regelte eine Konstitution Justinians, der den Prätoriumspräfekten Johannes anwies, dass die üblichen Abgaben nach alter Gewohnheit bewahrt bleiben und die Kolonen vor neuen Forderungen zu schützen seien.<sup>792</sup> *Tales coloni*

---

<sup>786</sup> CJ 4, 65, 5 (223); CTh 5, 19, 1 (365).

<sup>787</sup> CJ 11, 48, 20 (529).

<sup>788</sup> Für eine Besprechung dieses sehr umfangreichen Gesetzes, mit Literaturhinweisen, vgl. Eibach 1977, S. 37–41.

<sup>789</sup> Ed. Theod. 48, Ed. Theod. 121, Ed. Theod. 128; L. Rom. Vis. 9, 3, 2; L. Rom. Vis. 5, 11, 1; L. Rom. Burg. 14, 6 und L. Burg. 17, 5; im Karolingerreich konnten Kolonen am Königsgericht Klage erheben: Chart. et dipl., Pépin I<sup>er</sup>, 12.

<sup>790</sup> CJ 11, 50, 2, 4 (396): *Sed ut in causis civilibus huiusmodi hominum generi adversus dominos vel patronos et aditum intercludimus et vocem negamus exceptis superexactionibus, in quibus retro principes facultatem eis super hoc interpellandi praebuerunt, ita in criminum accusatione quae publica est non adimitur eis propter suam suorumque iniuriam experiendi licentia.* Vgl. Schipp 2009, S. 234.

<sup>791</sup> Vgl. Kaser 1975, S. 146f.; Seeck 1900, Sp. 506f.; Goffart, 1974, S. 69 und Krause 1987, S. 111.

<sup>792</sup> CJ 11, 48, 23, 2 (531–534): *Caveant autem possessionum domini, in quibus tales coloni constituti sunt, aliquam innovationem vel violentiam eis inferre. Si enim hoc approbatum fuerit et per iudicem pronuntiatum, ipse provinciae moderator, in qua aliquid tale fuerit perpetratum, omnimodo provideat et laesionem, si qua subsecuta est, eis resarcire et veterem consuetudinem in re ditibus praestandis eis observare: nulla nec tunc licentia concedenda colonis fundum ubi commorantur relinquere.*

verweist auf die *homines*, die nach dreißig Jahren unter die *condicio colonaria* geraten waren,<sup>793</sup> womit die *coloni liberi* des anastasischen Gesetzes gemeint sind, auf das im Text Bezug genommen wird.<sup>794</sup> Eine Einschränkung der Fähigkeit, Prozesse gegen Dritte zu führen, wird wiederum nicht erwähnt. Die zu erbringenden Abgaben gemäß der althergebrachten Gewohnheit (*vetera consuetudo*) werden den Kolonen zugesichert. Sollten Prozessfähigkeit verletzt worden sein, hatte der Kolone die Möglichkeit, den Provinzstatthalter (*iudex, moderator provinciae*) zu veranlassen, ihm einen Ausgleich für den entstandenen Schaden zu verschaffen, aber unter der Bedingung, dass der Schaden wegen einer Neuerung oder aufgrund einer Gewalttätigkeit entstanden war. Daraus ergibt sich, dass diese Kolonengruppe in den vorgenannten Fällen prozessfähig war. Die Regelungen bestätigen somit die prozessualen Rechte der Kolonen gegenüber ihren Grundherren, wie sie im Gesetz des Arcadius festgesetzt sind. Den *coloni liberi* wurde die Klage gegen ihre Grundherren wegen Neuerungen und Gewalttätigkeiten bestätigt. Dies war ein Recht, das selbst die *coloni censibus adscripti* hatten. Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Wendung *aliquam innovationem vel violentiam eis inferre* nicht auf die Erlaubnis zur Klage wegen *superexactiones* und *iniuria* bezogen werden muss.

In einer Novelle des Justinian wird das Klagerecht der *agricolae*, zu denen man wohl auch die Kolonen zählen darf, dahingehend bestätigt, dass von ihnen, wenn sie nach Konstantinopel (*regia civitas*) kommen, nur zwei oder drei zur Prozessführung bleiben sollen und die übrigen wieder in die Provinz zurückkehren.<sup>795</sup> Da in allen zuvor aufgezählten Gesetzen seit der Zeit Konstantins die Kolonen kontinuierlich das Klagerecht wegen überhöhter Pachtzinsforderungen hatten, kann man mit einiger Sicherheit annehmen, dass im Jahre 539 dies auch bei den Klagen zahlreicher Bauern (*agricolae*) der Fall war.<sup>796</sup> Die Kolonen in der Spätantike durften zunächst ohne Einschränkung vor Gericht klagen, auch gegen ihre Grundherren. Sie waren solange uneingeschränkt prozessfähig, bis ihnen durch das Gesetz des Arcadius (396) das Klagerecht in zivilrechtlichen Angelegenheiten gegen ihre Grundherren außer bei Klagen wegen überhöhter Pachtforderungen verwehrt wurde. Sie durften ferner wegen widerfahrenen Unrechts (*iniuria*) gegen sich oder ihre Angehörigen klagen.

---

<sup>793</sup> CJ 11, 48, 23, 1 (531–534).

<sup>794</sup> CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 19.

<sup>795</sup> Nov. Iust. 80, 2 (539): *Si vero aliqui sint agricolae constituti sub dominis et egentes eis ad hanc venerunt regiam civitatem, praeparare possessores citius eas discernere pro quibus venerunt causas, et remittere merentes mox quae iusta sunt. Si vero forsitan ad resultationem possessorum venerunt et adversus eos dicant causas, si quidem multitudo sit, plures quidem remittere continuo ad provinciam duobus aut tribus relictis, qui secundum collitigantium schema litem exerceant, et ita, eum imminere litis auditori et procurare citius incidi negotia, ut non longitudo eis fiat temporis, et maxime agricolis, quorum et hic praesentia superflua et agriculturae vacatio damnum et ipsis et possessoribus facit.*

<sup>796</sup> Vgl. Munzinger 1998, S. 112.

Diese Gesetze sind ausnahmslos durch den Codex Justinianus überliefert und waren im Osten erlassen worden. In der westlichen Überlieferung findet man lediglich den Hinweis, dass man von dem Gesetz des Arcadius CJ 11, 50, 2 (396) Kenntnis hatte.<sup>797</sup> Auffällig ist ferner die Bezeichnung der Kolonen. Bei Konstantin heißt es „jeder Kolone“ (*quisquis colonus*).<sup>798</sup> Das Gesetz des Arcadius galt für die *coloni censibus adscripti*.<sup>799</sup> „Kolonen jedweden Standes“ (*coloni cuiuscumque condicionis*) nennt sie wiederum Justinian.<sup>800</sup> Derselbe Kaiser unterscheidet schließlich noch die freien Kolonen (*coloni liberi*) von den abhängigen Kolonen (*adscripticii*).<sup>801</sup> Diese Differenzierung der Kolonengruppen hat im Westen keine Entsprechung. Die divergente Entwicklung des Kolonenrechts in Ost und West zeitigte ganz offensichtlich eine spezielle Terminologie.

---

<sup>797</sup> CTh 5, 19; L. Rom. Vis. 5, 11; CTh 9, 6, 3; L. Rom. Vis. 9, 3, 2; Ed. Theod. 48; L. Rom. Burg. 14, 6.

<sup>798</sup> CJ 11, 50, 1 (325).

<sup>799</sup> CJ 11, 50, 2, 4 (396).

<sup>800</sup> CJ 11, 48, 20 (529).

<sup>801</sup> CJ 11, 48, 23 (531–534).